

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften**

#### **A. Problem und Ziel**

Partnerschaftsgewalt stellt ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar. Die Gewaltopfer benötigen Schutz und Unterstützung. Dies gilt auch in familiengerichtlichen Verfahren, von denen Opfer und Täter sowie gegebenenfalls auch deren Kinder betroffen sind. Deutschland hat am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) ratifiziert und sich verpflichtet, auf sämtlichen staatlichen Ebenen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Der Koalitionsvertrag 2021–2025 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)“ sieht vor, „die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt“ zu stellen und „das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kindern“ abzusichern (Zeilen 3848 bis 3850).

Verfahrensbeistände, die in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren als Vertreter der Kindesinteressen bestellt werden, erhalten eine Pauschalvergütung. Diese wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 1. September 2009 eingeführt und seitdem nicht angepasst. Die Höhe der Vergütung spiegelt weder den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten wider noch die erhöhten Anforderungen an Verfahrensbeistände, die mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) eingeführt wurden.

Vor diesen Hintergründen verfolgt der Entwurf das Ziel, den Schutz gewaltbetroffener Personen und deren Kinder zu verbessern. Des Weiteren soll die Vergütung für Verfahrensbeistände angepasst und ihre Stellung im Verfahren gestärkt werden. Auf Grund von Rückmeldungen aus der Praxis werden zudem notwendige Anpassungen in den Verfahrensvorschriften der Familien-, Versorgungsausgleichs- und Nachlasssachen vorgeschlagen. Insbesondere hat sich hinsichtlich übergangener Anrechte Bedarf für eine Weiterentwicklung und Anpassung des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) ergeben.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

## **B. Lösung**

Mit einem Bündel von Maßnahmen soll der Schutz gewaltbetroffener Eltern und Kinder im gerichtlichen Verfahren verbessert werden. Durch die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen soll eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts eines von Partnerschaftsgewalt betroffenen Elternteils ermöglicht werden. Zudem werden in Kindschaftssachen die Amtsermittlungspflichten des Gerichts konkretisiert, um zu verdeutlichen, dass bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt auch Ermittlungen zum Schutzbedarf und zum Gefahrenmanagement im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich sind. Schließlich soll der Informationsfluss zwischen den an Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen weiter verbessert werden. Auch das Beschwerdeverfahren soll gestärkt werden. Um der erheblichen Grundrechtsrelevanz eines Umgangsausschlusses Rechnung zu tragen, können künftig auch einstweilige Anordnungen über den Umgangsausschluss beschwerdefähig sein. Außerdem soll das Beschwerdegericht die Möglichkeit erhalten, bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden von der obligatorischen Wiederholung einzelner Verfahrenshandlungen abzusehen.

Schließlich sieht der Entwurf eine Stärkung des Verfahrensbestands vor. Die Aufgabenkreise und die Vergütungspauschalen für Verfahrensbeistände sollen vereinheitlicht und die Pauschale auf 690 Euro angehoben werden. Um Synergieeffekten Rechnung zu tragen wird zugleich eine Geschwisterregelung eingeführt. Weiter wird sichergestellt, dass Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers erstattet werden können. Um sicherzustellen, dass der Verfahrensbeistand etwa in hochstrittigen Verfahren notfalls auch gegen den Willen der Eltern Kontakt mit dem Kind aufnehmen kann, um seiner gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden, wird eine gerichtliche Anordnungsmöglichkeit geschaffen.

Änderungen sind zudem für Nachlasssachen vorgesehen. Da sich durch Einführung des Zentralen Testamentsregisters das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen deutlich verbessert hat, kann die von den Verwahrstellen bislang durchzuführende Fortlebensermittlung durch eine weniger aufwändige Prüfung ersetzt werden.

Schließlich bedarf das geltende Versorgungsausgleichsrecht einer punktuellen Weiterentwicklung. So soll für übergangene Anrechte der schuldrechtliche Ausgleich eröffnet werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Erhöhung der Verfahrensbeistandsvergütung unter Einführung einer Einheitspauschale, einer Geschwisterpauschale und der Erstattung von Auslagen für Dolmetscher führt zu Mehrkosten der Länder in Höhe von etwa 27 Millionen Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand von etwa 6,98 Millionen Euro.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Aus den entsprechenden Informationspflichten entsteht der Wirtschaft wegen der Änderungen in § 20 VersAusglG ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1 580 Euro. Mit Blick auf die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung bedeutet dies ein „In“ in vorgenannter Höhe, welches durch die Entlastung aus dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz kompensiert wird.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Für die Wirtschaft fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von etwa 1 580 Euro an.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Dem Bund entsteht durch die mit diesem Gesetzgebungsvorhaben vorgesehenen Änderungen in den §§ 348, 351 FamFG ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 85 000 Euro.

Der Sozialversicherung entsteht durch die Änderung des § 20 VersAusglG ein laufender Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von etwa 550 Euro pro Jahr.

Den Ländern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 220 000 Euro und ein möglicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 85 000 Euro. Letzterer kann valide erst nach der Länder- und Verbändebeitilgung bejaht und beziffert werden.

## **F. Weitere Kosten**

Die Änderungen im FamFG werden einerseits eine stärkere Belastung der Gerichte der Länder zur Folge haben, andererseits auch zu Entlastung führen. Der damit verbundene personelle und finanzielle Mehraufwand ist derzeit nur teilweise bezifferbar. Unter Berücksichtigung der weiteren Rechtsänderungen im VersAusglG dürften Gesamtkosten in Höhe von 274 600 Euro zu erwarten sein.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 156 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 156a Besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt“.
  - b) Nach der Angabe zu § 158c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 158d Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind; Zwangsmittel“.
  - c) Die Angabe zu § 164 wird wie folgt gefasst:

„§ 164 Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind“.
  - d) Nach der Angabe zu § 211 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 211a Antrag“.
  - e) Die Angabe zu § 348 wird wie folgt gefasst:

„§ 348 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen“.
  - f) Die Angabe zu § 351 wird wie folgt gefasst:

„§ 351 Prüfung der Daten im Zentralen Testamentsregister“.
2. § 57 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. über den vollständigen Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil, der nicht nur auf eine kurze und vorübergehende Aussetzung des Umgangs beschränkt ist,“.

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
3. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen“ durch die Wörter „einer mündlichen Erörterung, einer persönlichen Anhörung oder weiterer Verfahrenshandlungen“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte ergeben, das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will und es auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person nicht ankommt. Das Beschwerdegericht hat die Gründe seiner Entscheidung, von Verfahrenshandlungen abzusehen, in der Endentscheidung darzulegen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Dies gilt nicht, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.“
4. In § 117 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 68 Absatz 3 Satz 2 abzusehen“ durch die Wörter „nach § 68 Absatz 3 Satz 2 bis 4 abzusehen“ ersetzt.
5. § 152 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig,
1. in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
  2. in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“
6. Nach § 156 wird folgender § 156a eingefügt:

#### „§ 156a

##### Besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so hat das Gericht in Erfüllung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 auch den Schutzbedarf des Kindes und den Schutzbedarf des von der Gewalt betroffenen

Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu berücksichtigen. Die Ermittlung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so soll das Gericht nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten im Sinne des § 156 Absatz 1 Satz 1 hinwirken und von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen. Das Gericht soll die Beteiligten getrennt anhören.“

7. Die §§ 158b und 158c werden durch die folgenden §§ 158b bis 158d ersetzt:

#### „§ 158b

##### Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

(1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Zu diesem Zweck soll er auch

1. das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren,
2. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, soweit dies erforderlich ist,
3. am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken, wenn das Gericht dies beauftragt hat,
4. eine schriftliche Stellungnahme erstatten und
5. einen gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern, wenn das Verfahren durch Endentscheidung endet.

(2) Ist es zur Verständigung mit dem Kind, seinen Eltern oder weiteren Bezugspersonen erforderlich, so gestattet das Gericht dem Verfahrensbeistand die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers. Die Gestattung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sie ergeht durch nicht selbständig anfechtbaren Beschluss.

(3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

#### § 158c

##### Vergütung; Kosten

(1) Der Verfahrensbeistand erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 690 Euro. Bestellt das Gericht denselben Verfahrensbeistand für mehrere Geschwisterkinder einer Familie, erhält er ab dem zweiten Geschwisterkind jeweils eine Pauschale in Höhe von 555 Euro.

(2) Dem Verfahrensbeistand sind die Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers zu ersetzen, wenn das Gericht die Zuziehung nach § 158b Absatz 2 gestattet hat. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt. Im

Übrigen deckt die Vergütung alle weiteren Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab.

(3) Vergütung und Aufwendungsersatz sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung beim Gericht geltend gemacht werden. § 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

#### § 158d

Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind; Zwangsmittel

(1) Die Eltern haben dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist.

(2) Kommen die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 nach Aufforderung durch den Verfahrensbeistand nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag des Verfahrensbeistands anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist.

(3) Mit der Anordnung soll das Gericht eine angemessene Frist für das Gespräch setzen.

(4) Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 2 waren, wesentlich verändert haben.

(5) Die Anordnungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind nicht selbständig anfechtbar.“

8. § 164 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 164

Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind

(1) Die Entscheidung in Kindschaftssachen ist zu begründen. § 38 Absatz 4 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.“

9. § 170 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht,

1. in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
  2. in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“
10. In § 174 Satz 2 werden die Wörter „bis § 158c“ durch die Wörter „bis § 158d“ ersetzt.
11. In § 191 Satz 2 werden die Wörter „bis § 158c“ durch die Wörter „bis § 158d“ ersetzt.
12. § 211 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
    - „4. in einem Verfahren wegen Partnerschaftsgewalt auch das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
13. Nach § 211 wird folgender § 211a eingefügt:

„§ 211a

Antrag

(1) Der Antrag soll die Angabe enthalten,

1. ob ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt,
2. ob zwischen den Beteiligten eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist und
3. ob der Aufenthaltsort des Antragstellers geheim gehalten werden soll.

(2) Der Antragsteller soll im Falle von Absatz 1 Nummer 3 eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende und von ihm zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person benennen.

(3) Das Gericht hat dem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 benannten Gericht und der zuständigen Polizeibehörde den Antrag unverzüglich zu übermitteln. Leben minderjährige Kinder im Haushalt der Beteiligten, so ist der Antrag auch dem zuständigen Jugendamt unverzüglich zu übermitteln.“

14. § 212 wird wie folgt gefasst:

„§ 212

Beteiligte

In Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt.“



15. In § 214 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Gericht kann die Beauftragung der Zustellung den §§ 172 bis 183 der Zivilprozessordnung entsprechend anordnen, wenn eine Zustellung nach Satz 2 nicht erforderlich ist oder keinen Erfolg verspricht.“

16. Nach § 214a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gericht soll den Antragsteller vor der Bestätigung persönlich anhören, wenn Partnerschaftsgewalt Gegenstand des Verfahrens ist.“

17. In § 216a Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeibehörde“ ein Komma und die Wörter „dem gemäß § 211a Absatz 1 Nummer 2 befassten Gericht, dem zuständigen Jugendamt“ eingefügt.

18. § 224 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern ein Versorgungsausgleich nach § 3 Absatz 3, § 6, § 18 Absatz 1 oder Absatz 2, § 27 oder § 31 Absatz 2 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 19 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht oder teilweise nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.“

19. § 227 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „einer Entscheidung“ die Wörter „oder Vereinbarung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Versorgungsausgleich“ durch die Wörter „Wertausgleich bei der Scheidung“ ersetzt.

20. § 232 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen,
  - a) das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
  - b) in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.“

21. § 348 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sind seit dem Tag der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen, so ist ein in amtlicher Verwahrung befindliches Testament oder gemeinschaftliches Testament oder ein in amtlicher Verwahrung befindlicher Erbvertrag unabhängig von einer Sterbefallmitteilung zu eröffnen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

22. § 351 wird wie folgt gefasst:

„§ 351

Prüfung der Daten im Zentralen Testamentsregister

Befindet sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag in amtlicher Verwahrung und wurden die Verwahrungangaben nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2258), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) geändert worden ist, überführt, so hat die verwahrende Stelle zu prüfen, ob die Daten im Zentralen Testamentsregister vollständig und richtig erfasst wurden. Die Prüfung muss innerhalb von 30 Jahren, nachdem das Testament, das gemeinschaftliche Testament oder der Erbvertrag in amtliche Verwahrung genommen wurde, spätestens jedoch bis einschließlich 31. Dezember 2031 durchgeführt werden. Ergibt die Prüfung, dass Daten nicht vollständig oder nicht richtig im Zentralen Testamentsregister erfasst wurden, so hat die verwahrende Stelle auf eine Berichtigung der Daten hinzuwirken und von Amts wegen zu ermitteln, ob der Erblasser noch lebt. Kann die verwahrende Stelle nicht ermitteln, dass der Erblasser noch lebt, so ist die Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Die §§ 348 bis 350 gelten entsprechend.“

23. Dem § 493 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verfahrensbeistandschaften, die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] angeordnet wurden, ist § 158c nicht anzuwenden, insoweit ist § 158c in der bis dahin geltenden Fassung, weiter anzuwenden.“

## Artikel 2

### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23b Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und werden die Wörter „zugewiesen werden“ durch das Wort „zuzuweisen“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird folgender § 44 angefügt:

#### „§ 44

Auf Familiensachen, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, ist § 23b Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## Artikel 4

### Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 78e wie folgt gefasst

„§ 78e Benachrichtigungen“.

2. § 78c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den elektronischen Benachrichtigungen nach § 78e Absatz 3;“.

3. In § 78d Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Sterbefallmitteilung“ die Wörter „oder die Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2“ eingefügt.

4. § 78e wird wie folgt gefasst:

## Benachrichtigungen

(1) Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung). Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 vorliegen. Sie benachrichtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts und der verwahrenden Stellen erforderlich ist, unverzüglich

1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 und
2. die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1.

(2) Wurden im Zentralen Testamentsregister zu einem Erblasser Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 aufgenommen, ist jedoch bis zum Ablauf von 120 Jahren nach der Geburt des Erblassers keine Sterbefallmitteilung erfolgt, so hat die Registerbehörde die verwahrenden Stellen über die Verwahrangaben zu benachrichtigen..

(3) Die Benachrichtigungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen elektronisch.“

## Artikel 5

### Änderung der Testamentsregister-Verordnung

Die Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „im Sterbefall“ gestrichen.
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Fall des § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung teilt die Registerbehörde der Verwahrstelle unter Angabe der erfassten Verwahrangaben mit, welche erbfolgerrelevante Urkunde betroffen ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

## Artikel 6

### Änderung des Beurkundungsgesetzes

Nach § 34a Absatz 3 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Erbvertrag nach § 348 Absatz 1 Satz 2 oder § 351 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu eröffnen ist.“

## Artikel 7

### Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

In Nummer 1114.20 der Anlage der Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 335) geändert worden ist, wird in Spalte 3 in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

## Artikel 8

### Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

Das Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 55 Übergangsvorschrift für übergangene Anrechte“.

2. Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Als nicht ausgeglichen gilt auch ein Anrecht, das beim Wertausgleich bei der Scheidung übergegangen wurde, insbesondere weil es vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist. Als nicht ausgeglichen gilt ferner ein Anrecht, das bei einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die aufgrund des bis einschließlich 31. August 2009 geltenden Rechts getroffen worden ist, übergegangen wurde.“

3. Folgender § 55 wird angefügt:

### Übergangsvorschrift für übergangene Anrechte

Ein Ausgleich für ein übergangenes Anrecht im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 kann nach § 20 Absatz 1 Satz 1 für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] nicht verlangt werden.“

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Partnerschaftsgewalt stellt ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar. Die Opfer solcher Gewalttaten benötigen Schutz und Unterstützung. Der Koalitionsvertrag 2021 – 2025 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokratischen Partei (FDP) sieht daher vor, beim Gewaltschutz „die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt“ zu stellen und „das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kindern“ abzusichern (Zeilen 3848 bis 3850). Deutschland hat am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011 ratifiziert und sich verpflichtet, auf sämtlichen staatlichen Ebenen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Deutschland hat die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ergriffen. Das nationale Recht ist seit ihrem Inkrafttreten am 1. Februar 2018 im Lichte der Istanbul-Konvention auszulegen und anzuwenden. Der erste Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland vom 24. Juni 2022 (GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht) hat zum Teil eine noch konsequenter Berücksichtigung der Konvention angemahnt. Zudem hat sich die 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) mit der Frage befasst, wie Gewalt gegen Frauen und Mädchen besser bekämpft werden kann. Die im Auftrag der JuMiKo gegründete Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ hat sich unter anderem mit Maßnahmen im Zivilrecht auseinandergesetzt und in ihrem Abschlussbericht (2022) auch Empfehlungen für Änderungen im Familienverfahrensrecht ausgesprochen (vergleiche Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“, Seite 171 ff (191)). Aufgegriffen wurde die Forderung zur Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Kindesunterhaltssachen, wenn der Aufenthaltsort eines Elternteils nach aufgetretener Partnerschaftsgewalt zu schützen ist. In diesen Verfahren knüpft die gerichtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes an. Hierdurch können insbesondere bei besonderer Gewaltbefürchtung berechnete Geheimhaltungsinteressen des von der Gewalt betroffenen Elternteils gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgeschlagen, für diese Fälle einen Wahlgerichtsstand vorzusehen, was weitreichende Unterstützung erfahren hat (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 49, 5.3.1; Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022). Weitere Empfehlungen aus dem Bericht zielen auf eine bessere Vernetzung der in Gewaltschutz und Kinderschutz einbezogenen Behörden, um Kinderschutz und Gewaltschutz weiter zu verbessern und eine frühzeitige Gewährung von Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Elternteile und ihre Kinder zu ermöglichen.
2. Verfahrensbeistände werden in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen bestellt, um die Interessen des Kindes im Verfahren zu vertreten. In bestimmten Verfahren ist ihre Bestellung zwingend, in einer Vielzahl der Kindschaftssachen jedenfalls

in der Regel erforderlich. Die Aufgabe des Verfahrensbeistands ist es, die verfassungsmäßigen Rechte der minderjährigen Kinder im Verfahren zu gewährleisten und die rechtliche Stellung des Kindes im Verfahren zu stärken und das Kindeswohl zu fördern. Vor diesem Hintergrund muss die Vergütung auskömmlich (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. März 2004, 1 BvR 455/02) und so gestaltet sein, dass auch in Zukunft Personen mit entsprechenden Qualifikationen diesen Beruf ergreifen und ausüben. Die Pauschalvergütung wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 1. September 2009 als gestaffelte Vergütung eingeführt, die dem Umfang des Aufgabenkreises entsprechen sollte. Die Vergütung in Höhe von 350 Euro im „originären Aufgabenkreis“ beziehungsweise 550 Euro im „erweiterten Aufgabenkreis“ besteht seitdem unverändert. Eine Anhebung der Vergütung ist mit Blick auf die gestiegenen Sach- und Lebenshaltungskosten geboten. Zudem haben die mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt (BGBl. I S. 1810) konkretisierten Eignungsvoraussetzungen und die Einführung einer Pflicht zu regelmäßiger Fortbildung zu einer weiteren finanziellen Zusatzbelastung für Verfahrensbeistände geführt. Zudem hat sich die Differenzierung der Aufgabenkreise in der Praxis nicht bewährt. Denn eine effektive Interessenwahrnehmung des Kindes macht in aller Regel auch Gespräche mit Eltern und / beziehungsweise weiteren Bezugspersonen des Kindes notwendig. Die Aufgabenkreise sollen daher zusammengefasst und eine Einheitspauschale eingeführt werden. Außerdem bedarf es in Anbetracht einer uneinheitlichen Rechtsprechung einer Regelung über die Hinzuziehung eines Dolmetschers durch den Verfahrensbeistand und des dahingehenden Aufwendungsersatzes, um auch bei Sprachbarrieren das Gespräch des Verfahrensbeistands mit dem Kind zu ermöglichen. Letztlich mahnen Rückmeldungen aus der Praxis eine Regelung über die verbindliche Pflicht der Eltern an, dem Verfahrensbeistand Gespräche mit dem Kind zu ermöglichen. Denn der Verfahrensbeistand kann seine Aufgaben nur effektiv wahrnehmen, wenn er in einer Weise Zugang zum Kind erhält, die es dem Kind ermöglicht, sich frei und ungezwungen zu äußern.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

3. In Familiensachen ist die einstweilige Anordnung nach mündlicher Erörterung bislang nur in bestimmten Angelegenheiten anfechtbar. Soweit Anordnungen über den Umgangsausschluss davon nicht erfasst sind, ist dies in Anbetracht der hohen Grundrechtsrelevanz jedoch anpassungsbedürftig. Auch für den Gang des Beschwerdeverfahrens sind Änderungen notwendig, die eine schnelle Umsetzung der für das Kind erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen bei einer offensichtlich aussichtslosen Beschwerde ermöglichen.
4. Es wurde bereits bei Einführung des Zentralen Testamentsregisters (ZTR) festgestellt, dass das ZTR seine volle Funktionsfähigkeit erst etwa fünf Jahre nach seiner Inbetriebnahme erlangt haben dürfte und anschließend überprüft werden sollte, ob die Amtsermittlungspflicht nach § 351 FamFG noch angemessen ist (Bundestagsdrucksache 17/2583, Seite 24). Die Prüfung hat ergeben, dass angesichts des automatisierten Betriebs des ZTR die in § 351 FamFG vorgesehene Fortlebensermittlung in der bisherigen Form nicht mehr erforderlich ist.
5. Der Versorgungsausgleich wurde durch die Strukturreform im Jahr 2009 grundlegend neu geregelt. Bei einzelnen Punkten – wie bei der nachträglichen Berücksichtigung der übergangenen Anrechte sowie bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach § 224 FamFG und bei den sonstigen Änderungen nach § 227 FamFG - hat sich



ein Bedarf nach gesetzgeberischen Klarstellungen und Weiterentwicklungen ergeben, der insbesondere durch die Praxiserfahrungen mit dem neuen System sichtbar geworden ist. Diesem Änderungsbedarf soll mit dem vorliegenden Entwurf begegnet werden. Die Reformvorschläge orientieren sich – auch das Verfahrensrecht betreffend – an Vorschlägen der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Es wird für Verfahren in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Unterhaltssachen, in denen zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder einer Gewaltschutzanordnung besteht, ein Wahlgerichtsstand für die örtliche Zuständigkeit in Inlandsfällen eingeführt. Damit soll in diesen Verfahren die Sicherheit von Personen gewährleistet werden, die Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden sind. Insbesondere wird sichergestellt, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort geheim gehalten werden kann und nicht durch den Gerichtsstand erkennbar wird.

Zudem gilt es, die Vorgaben des Artikel 51 der Istanbul-Konvention zum Schutz von Leib und Leben, in dessen Lichte das anzuwendende Recht seit dem Inkrafttreten der Konvention in Deutschland am 1. Februar 2018 auszulegen ist, ihrer Bedeutung entsprechend für Kindschaftsverfahren hervorzuheben. Insbesondere ist klarzustellen, dass das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht auch in Kindschaftssachen den Schutzbedarf des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln hat. Deutlich hervorzuheben ist ferner, dass ein Hinwirken auf elterliches Einvernehmen (§ 156 Absatz 1 FamFG) in Fällen häuslicher Gewalt in Form von Partnerschaftsgewalt in der Regel nicht in Betracht kommt. Insoweit sollen die Wertungen des Gesetzgebers der FGG-Reform verdeutlicht werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308 Seite 236). Durch Änderungen von Vorschriften im Gewaltschutzverfahren soll eine schnellere und bessere Vernetzung der an Gewaltschutz- und Kindschaftssachen beteiligten Professionen ermöglicht werden. Dem Schutzbedarf der gewaltbetroffenen Person und ihrer Kinder soll dadurch schneller und zielgerichteter entsprochen werden können.

Für die Regelungen nach diesem Gesetz wird auf den Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) rekuriert. Dieser Begriff ist eingeführt, gewährleistet Rechtssicherheit und fügt sich widerspruchsfrei in die deutsche Rechtsordnung ein. Gleichzeitig wird der Gewaltbegriff im Hinblick auf die hier maßgeblichen Beteiligten unter Berücksichtigung des Gewaltschutzgesetzes als Partnerschaftsgewalt bezogen. Unter Partnerschaftsgewalt im Sinne dieses Gesetzes ist insofern Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz zwischen Beziehungspartnern, mithin zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern zu verstehen. Der Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes umfasst nach § 1 Absatz 1 Satz 1 die vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person und nach § 1 Absatz 2 Satz 1 die Drohung mit der Verletzung der genannten Rechtsgüter, das widerrechtliche und vorsätzliche Eindringen in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum oder die unzumutbare Belästigung einer anderen Person durch wiederholtes Nachstellen oder Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gegen den ausdrücklich erklärten Willen. Da die Handlungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 GewSchG zu erheblichen psychische Beeinträchtigungen und Gesundheitsverletzungen führen können, sind sie in den hier verwendeten Gewaltbegriff einzubeziehen.

Im Vergleich dazu versteht Artikel 3 Buchstabe b Istanbul-Konvention unter dem Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen,

unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Im erläuternden Bericht zur Konvention wird zudem herausgestellt, dass es vor allem zwei Arten von häuslicher Gewalt gibt: die Gewalt zwischen Beziehungspartnern, seien es derzeitige oder ehemalige Ehegatten und Partnerinnen bzw. Partner und die generationenübergreifende Gewalt, zu der es im Allgemeinen zwischen Eltern und Kindern kommt. Zur Gewalt zwischen Beziehungspartnern wird im Bericht ausgeführt, dass diese Form von Gewalt eine solche ist, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft, die durch eine klare Unterscheidung der Geschlechter gekennzeichnet ist und die nach dem Ende einer Beziehung häufig andauert. Gerade dieses Fortwirken der ausgeübten Gewalt soll auch im familiengerichtlichen Verfahren und insbesondere bei kindschaftsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden, was verdeutlicht werden soll. Die generationenübergreifende häusliche Gewalt umfasst nach der Istanbul-Konvention die körperliche, sexuelle, seelische und wirtschaftliche Gewalt, die von einer Person gegen ihr Kind oder gegen ein Elternteil ausgeübt wird (Misshandlung älterer Menschen) sowie eine solche Form von Gewalt zwischen zwei oder mehreren anderen Familienmitgliedern verschiedener Generationen. Auch hier ist ein gemeinsamer Wohnsitz des Opfers und des Täters bzw. der Täterin keine Voraussetzung (zu alledem, Erläuternder Bericht der Istanbul-Konvention, Ziffern 41 bis 42).

Aufgrund der Weite dieser Vorgaben hat bereits die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ empfohlen, zukünftig zwischen dem weiten Begriff der häuslichen Gewalt, die sowohl Partnerschaftsgewalt als auch generationsübergreifende Gewalt im familiären Umfeld umfasst, sowie dem Phänomen der Partnerschaftsgewalt als einem Unterfall der häuslichen Gewalt zu unterscheiden (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“, Seite 83) und den Begriff der „häuslichen Gewalt“ insofern auf häusliche Gewalt im Sinne von partnerschaftlicher Gewalt bezogen (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“, Seite 84).

Diese Gewaltform zwischen Ehegatten oder Partnern, die in Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen die maßgeblichen Verfahrensbeteiligten sind, nämlich jeweils als gewaltbetroffener und der gewaltausübender Elternteil, wird ohne weiteres von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GewSchG erfasst. Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der hiesigen Regelungen ist der Rückgriff auf den Gewaltbegriff des GewSchG sachgerecht und ausreichend. Zwar erfasst der Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention über das GewSchG hinaus auch wirtschaftliche Gewalt: Auf diese wirtschaftliche Gewalt sollen sich die neuen Vorschriften aber nicht erstrecken, denn diese kann isoliert betrachtet weder ein Geheimhaltungsbedürfnis des Aufenthaltsortes noch Einschränkungen der gerichtlichen Verhandlungsführung begründen. Im Hinblick auf die Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts von Elternteil und Kind geht es vorrangig um den Schutz der Betroffenen vor weiterer Gewalt, also Gefahrenprävention. Gleiches gilt für die Gefahrenanalyse im Rahmen der Amtsermittlung. Insofern ist zu berücksichtigen, dass Artikel 51 Absatz 1 Istanbul-Konvention mit der Verpflichtung, Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement sicherzustellen, ausdrücklich auf den Schutz von Leib und Leben begrenzt ist. Der Schutz von Leib und Leben im Sinne des Artikel 51 Istanbul-Konvention deckt sich insoweit jedoch mit dem Rechtsschutz des Gewaltschutzgesetzes. Die engere Fassung des hier verwendeten Gewaltbegriffs zur Regelung der Verfahrensvorschriften verstößt daher nicht gegen die Vorgaben der Istanbul-Konvention, insbesondere nicht gegen Artikel 51 Absatz 1 Istanbul-Konvention. Auch ein Verstoß gegen Artikel 31 Istanbul-Konvention liegt nicht vor. Dieser legt zwar fest, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht betreffend Kinder und im Verfahren berücksichtigt werden müssen. Vorgeschrieben ist indes nicht, wie diese Berücksichtigung auszugestalten ist oder dass alle Formen von Gewalt in jeder Hinsicht stets gleichbehandelt werden müssen.

2. Die Aufgabekreise und die Vergütungspauschalen für Verfahrensbeistände sollen vereinheitlicht und die Pauschale auf 690 Euro angehoben werden. Daneben soll eine Geschwisterregelung eingeführt werden. Sie soll gewissen Synergieeffekten Rechnung tragen, die bei Bestellungen eines Verfahrensbeistands für mehrere Geschwisterkinder eintreten. Es soll an dem Grundsatz festgehalten werden, dass die Pauschale alle Aufwendungen anlässlich der Verfahrensbeistandschaft abdeckt, mit Ausnahme etwaiger Dolmetscher- und Übersetzerkosten. Auslagen für die notwendige Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers sollen künftig erstattungsfähig sein. Voraussetzung hierfür ist, dass das Gericht die Notwendigkeit eines Dolmetschers oder Übersetzers für die Kommunikation des Verfahrensbeistands mit dem Kind oder seinen Angehörigen durch Beschluss feststellt. Die Regelung über den Vergütungsanspruch des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands soll entfallen. Schließlich soll eine Regelung geschaffen werden, mit der das Gericht – etwa in hochstreitigen Verfahren – durchsetzen kann, dass der Verfahrensbeistand auch gegen den Willen eines oder beider Elternteile in persönlichen Kontakt mit dem Kind treten kann.
3. Die Beschwerdeinstanz soll gestärkt werden. Einstweilige Anordnungen über den Umgangsausschluss und die Ablehnung des Ausschlusses des Umgangsrechts sollen künftig mit der Beschwerde anfechtbar sein, wenn das Gericht aufgrund mündlicher Erörterung entschieden hat. In diesen Fällen besteht aufgrund der hohen Grundrechtsrelevanz ein besonderes Bedürfnis an einer Anfechtbarkeit der Eilentscheidung. Das Beschwerdegericht soll weiter die Möglichkeit haben, von der obligatorischen Wiederholung von Verfahrenshandlungen abzusehen, auch wenn eine der in § 68 Absatz 5 FamFG genannten, besonders grundrechtsrelevanten Angelegenheiten zu entscheiden ist. Voraussetzung dafür soll zum einen sein, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.
4. Schließlich sind Änderungen im Nachlassverfahren vorgesehen. Nachdem das ZTR nunmehr seit mehreren Jahren im Vollbetrieb ist, hat sich das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen erheblich verbessert. Vor diesem Hintergrund soll die für Nachlassgerichte aufwändige Pflicht zur Fortlebensermittlung in § 351 FamFG auf den notwendigen Umfang reduziert werden. Erforderlich ist weiterhin eine Prüfung der sogenannten „Alt-Registrierungen“, bei denen eine höhere Fehlerquote zu erwarten ist. Hier genügt – in Anlehnung an die Dienstordnung für Notarinnen und Notare – eine einmalige Überprüfung der Verwahrangaben. Zusätzlich wird eine Auffangregelung eingeführt, die die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen regelt, wenn seit dem Geburtstag des Erblassers 120 Jahre vergangen sind. Hierdurch soll eine Bereinigung des Registers ermöglicht werden.
5. Versorgungsanrechte, die nach den Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beziehungsweise den Wertausgleich bei der Scheidung auszugleichen waren und die im Ausgangsverfahren übergegangen worden sind, werden nach geltender Rechtslage von der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfasst und können damit derzeit grundsätzlich nicht nachträglich geltend gemacht werden. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen zur Rechtskraft, keine generelle Fehlerkorrektur zuzulassen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung der Beteiligten sowie mit Blick auf den Halbteilungsgrundsatz, dem zufolge durch den Versorgungsausgleich jeder Ehegatte die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften des anderen Ehegatten erhält, soll für übergangene Anrechte deren nachträgliche Berücksichtigung eröffnet werden.

### III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetzentwurf

verschiedene Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam bekämpfen“, die im Auftrag der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gegründet wurde, umgesetzt werden sollen. Diese Arbeitsgruppe bestand unter anderem aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Gutachterinnen und Gutachtern und Verbänden. Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen der Verfahrensbeistandsvergütung ist ferner darauf hinzuweisen, dass insbesondere der Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder (BVEB e.V.) bereits seit Längerem eine substantielle Erhöhung der seit 2009 unveränderten Vergütung der Verfahrensbeistände gefordert hat. So hat der BVEB e.V. die Einführung einer Einheitspauschale in Höhe von 850 Euro sowie die Einführung einer Einigungspauschale gefordert. Darüber hinaus wurde gefordert, die Möglichkeit der Dynamisierung der Pauschale vorzusehen, ferner die Möglichkeit einer Erhöhung der Pauschale in besonders lang andauernden Verfahren sowie eine Regelung für den Ersatz der Dolmetscherkosten. Eine fachliche Auseinandersetzung mit diesen Forderungen ist bei Abfassung des Entwurfs erfolgt. Unter Berücksichtigung der Forderungen des BVEB e. V., der fachlichen Erwägungen der Länder und der Entwicklung der Rechtsprechung wurde der Inhalt des Entwurfs erarbeitet. Insofern hat der BVEB e. V. nicht wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen. Den Änderungen im VersAusglG und der verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Versorgungsausgleichsverfahren liegen Vorschläge der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages zu Grunde, die eingehend fachlich geprüft und ausgewertet wurden.

#### **IV. Alternativen**

Zur Erhöhung der Vergütung der Verfahrensbeistände und der Änderungen der Verfahrensvorschriften besteht keine Alternative.

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass das geltende Versorgungsausgleichsrecht einer punktuellen Weiterentwicklung bedarf.

#### **V. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Notariat).

#### **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar, insbesondere mit der Istanbul-Konvention.

#### **VII. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf soll in mehreren Punkten zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten beitragen. Insbesondere wird mit der Regelung über die Erstattungsfähigkeit von Dolmetscherkosten der Verfahrensbeistände Klarheit über eine Frage geschaffen, die von der Rechtsprechung seit Jahren bundesweit uneinheitlich entschieden wird (vergleiche Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 17. Oktober 2013, 5 WF 249/13; Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14. April 2023, 6 WF 15/23; Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 20. Juni 2023, 1 WF 61/23). Der

Vereinheitlichung der Rechtsanwendung dient auch die Regelung der zwangsweisen Durchsetzung der Ermöglichung von Gesprächen zwischen Verfahrensbeistand und Kind. Andere, eingriffsintensivere aber häufig weniger erfolgversprechende Optionen – wie etwa die Bestellung eines Ergänzungspflegers – müssen nicht ergriffen werden. Mit den klarstellenden Regelungen in § 156a FamFG-E werden die Vorgaben der Istanbul-Konvention klar im Verfahrensrecht abgebildet, so dass Zweifel über „Ob“ und „Wie“ der Schutzbedarfsanalyse und des Gefährdungsmanagements nicht mehr bestehen sollten. Die Einführung des Wahlgerichtsstandes und die Verbesserung der Verfahrensvorschriften zur Verknüpfung von Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren sollen den zielgerichteten Schutz gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder verbessern. Die Änderung der Vorschrift des § 68 FamFG-E beseitigt Unsicherheiten der familiengerichtlichen Praxis über die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Angelegenheiten im Beschwerdeverfahren von der Wiederholung bestimmter Verfahrenshandlungen abgesehen werden darf und soll die Verfahrensführung in Fällen erleichtern, in denen die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Vorschriften zu Kindschafts- und Gewaltschutzsachen in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.2, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden und mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er den Schutz gewaltbetroffener Menschen und ihrer Kinder im familiengerichtlichen Verfahren sowohl durch die Erhöhung der Vergütung der Verfahrensbeistände als auch durch die Verbesserung der Verfahrensvorschriften unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul-Konvention stärkt.

Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.1 „Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden“ und mit der Zielvorgabe 5.2 „Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen“.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (4.) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Verfahrensbeistandsvergütung und Auslagererstattung gemäß § 158c FamFG wirken sich auf die Länderhaushalte wie folgt aus: Die Einführung der Einheitspauschale unter Anhebung der Vergütung nebst Einführung der Geschwisterpauschale sowie die Möglichkeit zur Erstattung notwendiger Dolmetscherkosten führen bei den Ländern zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von 26,97 Millionen Euro, also rund 27 Millionen Euro. Insgesamt lässt sich für das Bundesgebiet ein Verhältnis der Verfahrensbeistandsbestellungen im einfachen zum erweiterten Aufgabenkreis von 1 / 3 zu 2 / 3 feststellen, wobei die Bestellpraxis der Länder untereinander zum Teil erhebliche Schwankungen aufweist. Bundesweit sind in der aktuellen Statistik über Familiensachen (Statistischer Bericht Familiengerichte – Destatis) für das Jahr 2022 121 057 Bestellungen erfasst. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Fertilitätsrate von 1,45 (Statistischer Bericht, Geburten 2022, EVAS-Nummer 12612-07) ergeben sich bundesweit 177 388 Bestellungen. Dies führt bei einer Pauschale für den einfachen Aufgabenkreis in Höhe von 350 Euro und einer solchen in Höhe von 550 Euro für den erweiterten Aufgabenkreis zu bisherigen IST-Kosten für die Vergütung der Verfahrensbeistände von 69,97 Millionen Euro bundesweit und der entsprechenden Verteilung auf die Bundesländer im Umfang ihrer Bestellungen. Ausgehend von den Bestellzahlen sowie der Bestellpraxis der einzelnen Bundesländer ergibt sich unter Zugrundelegung einer Einheitspauschale von 690 Euro, einer Geschwisterpauschale von 555 Euro ab dem zweiten Kind und der Erstattung etwaiger Dolmetscherkostenauslagen eine Verteuerung um 38,5 Prozent. Dies führt zu Mehrkosten im Vergleich zu den Kosten für die bisherigen Bestellungen in Höhe von insgesamt circa 27 Millionen Euro. Darin enthalten sind Mehrkosten in Höhe von 810 000 Euro, die den Ländern durch die Einführung der Auslagererstattung für Dolmetscherkosten des Verfahrensbeistands entstehen. Diese Mehrkosten verteilen sich nur auf einige Bundesländer, da in den meisten Bundesländern diese Kosten bereits auf der Grundlage obergerichtlicher Rechtsprechung erstattet werden.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### ***a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger***

##### **aa) Änderungen im FamFG**

Die in § 158c FamFG-E vorgeschlagene Vergütungs- und Auslagererstattung für Verfahrensbeistände führt bei Bürgerinnen und Bürgern die nicht mittellos sind und die die Gerichtskosten selbst tragen müssen zu jährlichen Mehrkosten. Nach Schätzungen der Länder haben in Familiensachen, in denen ein Verfahrensbeistand bestellt wird, etwa 20 Prozent der Kostenschuldner die Kosten selbst zu tragen. Mangels präziser Datenmaterialien können die Zahlen nur geschätzt werden. Unter Zugrundelegung der genannten 20 Prozent der Kostenschuldner, die Selbstzahler sind, dürften sich die jährlichen Mehrkosten Erfüllungsaufwand (Hochrechnung aus 3. dort Berechnung ohne Selbstzahler) hinsichtlich der vorgesehen Vergütungsanpassung auf etwa 6,75 Millionen Euro, hinsichtlich der Dolmetscherkosten auf etwa 200 000 Euro, insgesamt auf 6,95 Millionen Euro belaufen.

##### **bb) Änderung des § 20 VersAusglG**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht hinsichtlich der übergegangenen Anrechte ein laufender Erfüllungsaufwand von insgesamt etwa 30 3000 Euro. Dadurch, dass für übergangene Anrechte der schuldrechtliche Ausgleich eröffnet wird, werden von geschiedenen Ehegatten schätzungsweise voraussichtlich in 50 Fällen Gerichtsverfahren pro Jahr eingeleitet und jeweils Rechtsanwälte beauftragt, für die Rechtsanwaltskosten entstehen. Die Gebühren werden nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat. Der Gegenstandswert bestimmt sich hier

nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (§ 23 Absatz 1 Satz 1 RVG). Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz (§ 2 Absatz 2 RVG). Es entsteht eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 1,3 (Nummer 3100 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG) und eine Terminsgebühr mit einem Gebührensatz von 1,2 (Nummer 3104 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG), also insgesamt Gebühren mit einem Gebührensatz von 2,5. Die Gebühr beträgt nach Anlage 2 zu § 13 Absatz 1 Satz 3 RVG bei einem geschätzten durchschnittlichen Gegenstandswert bis 2 000 Euro 166,00 Euro. Hierbei erfolgt die Berechnung des Gegenstandswertes nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 FamGKG, da es sich um einen Ausgleichsanspruch nach der Scheidung handelt. Wird ein jeweiliges Nettoeinkommen von 1 500 Euro bei beiden Ehegatten zugrunde gelegt, ergibt sich folgender Verfahrenswert:  $1\,500 \text{ Euro} \times 2 = 3\,000 \text{ Euro} \times 3 \text{ Monate} = 9\,000 \text{ Euro}$ , davon 20 Prozent = 1 800 Euro, aufgerundet 2 000 Euro. Wird die Gebühr mit 2,5 multipliziert, ergibt sich eine Gebühr von 415 Euro pro Rechtsanwalt. Zwei Rechtsanwälte kosten daher 830 Euro. Bei 50 Verfahren pro Jahr ergeben sich Rechtsanwaltsgebühren von insgesamt 41 500 Euro. Darüber hinaus können Auslagen, insbesondere die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen und die Umsatzsteuer auf die Vergütung, entstehen.

In selbständigen Versorgungsausgleichsverfahren findet § 81 Absatz 1 FamFG Anwendung. Danach ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden. Regelmäßig ist auch in selbständigen Verfahren zum Versorgungsausgleich der in § 150 Absatz 3 FamFG enthaltene Grundsatz der Kostenaufhebung zwischen den Ehegatten anzuwenden. Jeder Ehegatte trägt also Rechtsanwaltsgebühren von 415 Euro. Bei 50 Gerichtsverfahren pro Jahr ergäbe dies Gebühren in Höhe von 20 750 Euro.

Der Anteil der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen der antragstellenden Person Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, betrug im Jahre 2021 27 Prozent, das sind 13,5 Verfahren. Hiervon wurde in etwa 12 Prozent der Fälle eine Rückzahlung in Raten angeordnet, dies sind 1,6 Verfahren, wobei erfahrungsgemäß nicht in allen Fällen tatsächlich die Kosten in vollem Umfang an die Staatskasse erstattet werden (Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 10, Geschäftsentwicklung der Familiensachen vor dem Amtsgericht 2021, Tabelle 2.7, abrufbar unter: [www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220217004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220217004.pdf?__blob=publicationFile)).

Nach den dargestellten statistischen Daten wird in etwa 13,5 Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt (27 Prozent von 50). In etwa 2 Verfahren davon wird Ratenzahlung angeordnet. Etwa 10 Prozent zahlen die Raten zurück, das sind 0,2 Verfahren. Mithin tragen die Betroffenen zukünftig in etwa 37 Verfahren die Rechtsanwaltskosten. Dies ergäbe eine Summe von 15 355 Euro ( $37 \times 415 \text{ Euro}$ ), die die antragstellenden Personen zu tragen haben. Geht man davon aus, dass auch für den Antragsgegner in circa 13,5 Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, wären das für beide Parteien circa 30 300 Euro.

### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Aus den Informationspflichten durch die Änderung des § 20 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand für private und betriebliche Versorgungsträger von etwa 1 580 Euro. Der schuldrechtliche Ausgleich erfolgt zwischen den Ehegatten unmittelbar, diese Ausgleichsrente hat einen unterhaltsähnlichen Charakter. Die nachträgliche Berücksichtigung der übergangenen Anrechte ist daher kostenneutral. Daher entstehen allenfalls für die Erteilung von Auskünften, zu denen die Versorgungsträger gesetzlich verpflichtet sind (§ 220 FamFG, § 4 Absatz 2 VersAusglG) einzelfallbezogen Kosten. Nach der Lohnkostentabelle „Wirtschaft, Information und Kommunikation“ (Stand 2021) ist im mittleren Qualifikations-niveau eine Stunde mit 45,20 Euro anzusetzen. Etwa 70 Prozent der 50 Verfahren im Jahr betreffen voraussichtlich die betriebliche und die private Altersversorgung, so dass sich ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus

Informationspflichten von 1 582 Euro (50 Verfahren x 0,7 x 1 Stunde x 45,20 Euro) pro Jahr ergibt. Verstirbt der ausgleichspflichtige Ehegatte, erlischt nach § 31 Absatz 3 VersAuslG der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten auf Zahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente. Stattdessen kann er nach § 25 Absatz 1 VersAuslG die Hinterbliebenenrente verlangen, die er erhalten würde, wenn die Ehe bis zum Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten fortbestanden hätte. Dabei sind die Versorgungsträger maximal zur Erbringung der Hinterbliebenenleistung verpflichtet, die sie entsprechend ihrer Zusage erbringen müssten, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Einzelfallbezogen kann jedoch ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass eine Witwe oder ein Witwer der verstorbenen ausgleichspflichtigen Person nicht vorhanden ist und der Versorgungsträger daher keine Hinterbliebenenleistung erbringt, die er nach § 25 Absatz 5 VersAuslG um die Höhe des Teilhabeanspruchs kürzen kann.

### **c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

#### **Für den Bund:**

##### **aa) Änderungen im FamFG**

Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde das Zentrale Testamentsregister. Dabei übernimmt sie sämtliche Aufgaben im täglichen Betrieb und entwickelt bei Bedarf neue Funktionen.

Für die Entwicklung der Benachrichtigungsfunktion über das Erreichen des Lebensalters eines Erblassers von 120 Jahren entsteht nach vorläufiger Schätzung der Bundesnotarkammer ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 85 000 Euro netto. Für die Betreuung und Wartung der Funktion im laufenden Betrieb entsteht zusätzlicher jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand, der sich neben den sonstigen für den laufenden Betrieb des ZTR anfallenden Kosten nicht beziffern lässt. Die Kosten werden über die allgemeine Gebührenerhebung bei Registrierungen im Zentralen Testamentsregister gedeckt.

##### **bb) Änderung des § 20 VersAuslG**

Aufgrund der nachträglichen Berücksichtigung der übergangenen Anrechte entsteht der Sozialversicherung ein laufender Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten von etwa 550 Euro pro Jahr. Etwa 30 Prozent der 50 Verfahren im Jahr betreffen voraussichtlich die Sozialversicherung. Nach der Lohnkostentabelle „Verwaltung, mittlerer Dienst“ der Sozialversicherung (Stand 2021) ist eine Stunde mit 36,80 Euro anzusetzen. Danach fallen Kosten in Höhe von 552 Euro (50 Verfahren x 0,3 x 1 Stunde x 36,80 Euro) pro Jahr an. Hinsichtlich des Anspruchs der ausgleichsberechtigten Person auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 Absatz 1 VersAuslG sind die Versorgungsträger maximal zur Erbringung der Hinterbliebenenleistung verpflichtet, die sie entsprechend ihrer Zusage erbringen müssten, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Einzelfallbezogen kann jedoch auch der Sozialversicherung, wenn sie Versorgungsträger ist, ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass eine Witwe oder ein Witwer der verstorbenen ausgleichspflichtigen Person nicht vorhanden ist und der Versorgungsträger daher keine Hinterbliebenenleistung erbringt, die er nach § 25 Absatz 5 VersAuslG um die Höhe des Teilhabeanspruchs kürzen kann.

#### **Für die Länder:**

##### **aa) Änderungen im FamFG**

Die geplante Regelung des § 211a FamFG-E verursacht wiederkehrenden Erfüllungsaufwand. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 48 285 Verfahren (dies entspricht 39 464 Fällen



nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) und 8 821 Fällen nach § 2 GewSchG in Gewaltschutzsachen erledigt, (vergleiche Statistisches Bundesamt, Statistik über Familiensachen 2022, Tabelle 24241-03: Erledigte Familiensachen vor dem Amtsgericht nach Art und Zahl der Gegenstände, Oberlandesgerichtsbezirken und Ländern, laufende Nummer 22 – 23, unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-familiengerichte-2100220227005.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-familiengerichte-2100220227005.xlsx?__blob=publicationFile)). In wie vielen Verfahren hiervon ein Kind betroffen ist beziehungsweise bereits ein Kindschaftsverfahren anhängig sein wird, ist nicht bekannt. Bei maximal 48 285 einschlägigen Verfahren kann aufgrund der geringen Fallzahl und des geringen Aufwands pro Fall (i. e. 1 Euro Porto für die zusätzlichen Mitteilungen an das Jugendamt und an die zuständige Polizeibehörde) von einer Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung im Bagatellbereich (unter 100 000 Euro) ausgegangen werden.

Die geplante Rechtsänderung in § 212 FamFG-E verursacht ebenfalls wiederkehrenden Erfüllungsaufwand. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 39 464 Verfahren in Gewaltschutzsachen nach § 1 GewSchG erledigt, (vergleiche Statistisches Bundesamt, Statistik über Familiensachen 2022, Tabelle 24241-03: Erledigte Familiensachen vor dem Amtsgericht nach Art und Zahl der Gegenstände, Oberlandesgerichtsbezirken und Ländern, laufende Nummer 22, unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-familiengerichte-2100220227005.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-familiengerichte-2100220227005.xlsx?__blob=publicationFile)). In wie vielen Verfahren hiervon ein Kind betroffen ist beziehungsweise bereits ein Kindschaftsverfahren anhängig sein wird, ist nicht bekannt. Bei maximal 39 464 einschlägigen Verfahren kann aufgrund der geringen Fallzahl und des geringen Aufwands pro Fall (i. e. 1 Euro Porto für die zusätzlichen Mitteilungen an das Jugendamt) von einer Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung im Bagatellbereich (unter 100 000 Euro) ausgegangen werden.

Es könnten für die Regelung des § 211a und Änderung des § 212 FamFG Anpassungen bestehender Fachverfahren erforderlich werden, verbunden mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 120 Stunden bei den betroffenen Stellen. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz der Verwaltung der Länder gemäß Leitfaden von 43,80 Euro pro Stunde, ergeben sich einmalige Kosten von etwa 5 300 Euro pro betroffene Stelle. Geht man weiterhin davon aus, dass die Fachverfahren zentral in jedem Bundesland koordiniert sind, so könnte für alle Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 85 000 Euro entstehen. Allerdings ist denkbar, dass die Anpassung der Fachverfahren in einem bereits geplanten Anpassungssturnus zusammen mit notwendigen Anpassungen an das System aufgrund anderer Umstände umgesetzt wird, die nicht auf die hiesigen Änderungen zurückzuführen sind. In einem solchen Fall kann man von sogenannten "Sowieso-Kosten" ausgehen (vergleiche Leitfaden: Seite 23, 43). Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss bei der Länderbeteiligung thematisiert werden.

Die Änderung des § 348 FamFG verursacht bei den Ländern keine zusätzlichen Kosten. Verfügungen von Todes wegen sind im Sterbefall zwingend zu eröffnen. Durch die Eröffnung, wenn seit der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind, wird lediglich eine versäumte Eröffnung nachgeholt. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist daher nicht anzusetzen.

## **bb) Änderung des § 20 VersAusglG**

Wegen der Änderung des § 20 Versorgungsausgleichsgesetz entsteht durch zusätzliche Gerichtsverfahren ein laufender Erfüllungsaufwand bei den Verwaltungen der Länder in Höhe von etwa 19 900 Euro. Zum einen entstehen die unter Erfüllungsaufwand, a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, dort bb) dargestellten Verfahrenskosten. Das sind die Kosten der 13,5 Verfahren, in denen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, ohne dass die Kosten von dem Betroffenen zurückgezahlt werden. Es handelt sich um die

Kosten, die vom Staat an die Rechtsanwälte gezahlt werden. Das sind bei zwei Rechtsanwälten 11 205 Euro. Zudem wird für Familiensachen für die Servicekräfte bei den Gerichten nach dem Personalberechnungssystem der Länder (Pebsy-Zahlen) derzeit eine Basiszahl von 310 Minuten angenommen. Damit entsteht folgender Zeitaufwand: 50 Verfahren x 310 Minuten ergibt 15 500 Minuten, also 258 Stunden. Nach der Lohnkostentabelle „Verwaltung, mittlerer Dienst“ der Länder (Stand 2021) ist eine Stunde mit 33,70 Euro anzusetzen. Danach fallen Kosten in Höhe von 8 695 Euro (258 Stunden x 33,70 Euro) pro Jahr an.

Einzelfallbezogen kann jedoch der Verwaltung der Länder, wenn sie auch Versorgungsträger ist, ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass eine Witwe oder ein Witwer der verstorbenen ausgleichspflichtigen Person nicht vorhanden ist und der Versorgungsträger daher keine Hinterbliebenenleistung erbringt, die er nach § 25 Absatz 5 VersAusglG um die Höhe des Teilhabeanspruchs kürzen kann.

### ***Für die Verwahrstellen (Notare und Länder)***

Zur Einschätzung des Erfüllungsaufwands, der den Verwahrstellen durch die Änderungen in § 351 FamFG und 34a BeurkG entsteht, sind drei unterschiedliche Fallgruppen zu betrachten: Verfügungen von Todes wegen:

die bis 31.12.1995 registriert wurden und bei denen bereits eine Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG durchgeführt wurde bzw. bei denen diese kurz bevorsteht,

Verfügungen, die im Zeitraum zwischen 1.1.1996 und 31.12.2016 aufgrund Überführung der bei den Standesämtern und dem Amtsgericht Schöneberg vorhandenen Verwahrangaben zu Verfügungen von Todes wegen registriert wurden und

Registrierungen, die durch die Verwahrstellen seit 2012 direkt im ZTR vorgenommen wurden (genuine Registrierungen).

Festzuhalten ist vorab, dass bereits jetzt eine Pflicht zu einer mindestens einmaligen Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG besteht, wenn eine Verwahrdauer von 30 Jahren erreicht wurde. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG auch derzeit bereits der Eintrag im ZTR geprüft und ggf. berichtigt wird. Nach § 8 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare und der überwiegenden Zahl der Aktenordnungen der Länder ist die Verwahrstelle von einer Wiederholung der Fortlebensermittlung nach 5 Jahren befreit, wenn sie sich überzeugt, dass die Verwahrangaben im ZTR zutreffen.

Anstelle der Fortlebensermittlungspflicht, die potentiell für alle registrierten Verfügungen von Todes wegen nach 30-jähriger Verwahrdauer besteht, sollen künftig die Registrierungen, die ursprünglich auf Karteikarten erfasst waren und in das ZTR überführt wurden, bis spätestens 31.12.2031 einmalig auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Für genuine Registrierungen entfällt die Pflicht zur Fortlebensermittlung. Eine sogenannte Schleppnetzfunktion zur Registerbereinigung wird für Registrierungen eingerichtet, bei denen der Erblasser das 120. Lebensjahr vollendet hat.

Durch diese Modifizierung entstehen folgende Einsparungen und Mehraufwand:

#### **aa) Hinsichtlich der bis 31. Dezember 1995 registrierten Verfügungen von Todes wegen:**

Die bis zu diesem Zeitpunkt registrierten Verfügungen von Todes wegen haben entweder bereits eine 30jährige Verwahrdauer erreicht oder werden diese jedenfalls zeitnah nach voraussichtlichen Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht haben, so dass nach derzeitiger Rechtslage im genannten Zeitraum eine Fortlebensermittlung anstünde.

Durch den Wegfall der Fortlebensermittlung entsteht in den Fällen, in denen die Daten im ZTR richtig und vollständig erfasst sind, eine Einsparung. Es wird geschätzt, dass dies 85 Prozent der Fälle betrifft. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne bereits jetzt erforderliche Prüfung und ggf. Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Fortlebensermittlung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht durch den Rechtspfleger (gD). Danach entsteht bei den Notaren eine Einsparung von  $28,50 \text{ Euro} / 4 * [\text{Anzahl der betroffenen in notarieller Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen}] * 85 \%$ . Bei den Gerichten entsteht eine Einsparung von  $XX \text{ Euro} / 4 * [\text{Anzahl der betroffenen Verfügungen von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung}] * 85 \%$ .

#### **bb) Hinsichtlich der überführten Registrierungen im Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2016**

Durch die vorgezogene Prüfpflicht entsteht ein Mehraufwand, da auch die Verfügungen von Todes wegen umfasst sind, die keine 30-jährige Verwahrdauer erreichen würden, weil der Erblasser zuvor verstirbt. Es wird geschätzt, dass dies bei der Hälfte der verwahrten Verfügungen von Todes wegen, die in diesem Zeitraum erfasst wurden, der Fall sein würde. In diesen Fällen entsteht ein Mehraufwand, dem keine Entlastung durch den Entfall der Fortlebensermittlung gegenübersteht. Für die Prüfung der Daten wird ein Zeitaufwand von drei Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Prüfung durch den einfachen Dienst vorgenommen, bei Gericht durch den mD. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass in 15 Prozent dieser vorgezogenen Fälle, die eine 30-jährige Verwahrdauer nicht erreicht hätten, eine Berichtigung der im ZTR erfassten Verwahrangaben erforderlich ist und eine Fortlebensermittlung. Die Berichtigung wird mit zwei Minuten pro betroffener Verfügung von Todes wegen geschätzt. Bei Notaren wird diese Prüfung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei den Gerichten durch den mittleren Dienst. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne Prüfung und ggf. Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Fortlebensermittlung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht durch den Rechtspfleger (gD). Danach entsteht bei den Notaren ein Mehraufwand von  $(28,50 \text{ Euro} / * [\text{Anzahl der betroffenen in notarieller Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen}] * 50 \% * 15 \%) + (28,50 \text{ Euro} / 30 * [\text{Anzahl der betroffenen Verfügungen von Todes wegen in notarieller Verwahrung}] * 50 \% * 15 \%)$ . Bei den Gerichten entsteht eine Einsparung von  $(XX \text{ Euro} / 6 * [\text{Anzahl der Verfügungen von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung}] * 7,5 \%) + (XX \text{ Euro} / 30 * [\text{Anzahl der Verfügungen von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung}] * 7,5 \%)$ .

Durch die eingeführte Berichtigungspflicht bei fehlerhaften oder unvollständigen Eintragungen im ZTR entsteht in allen Fällen ein Mehraufwand bei den Verwahrstellen. Es wird geschätzt, dass in 15 Prozent der Fälle eine Berichtigung der Eintragung im ZTR erforderlich ist. Dieser wird mit fünf Minuten pro betroffener Verfügung von Todes wegen geschätzt. Bei Notaren wird diese Berichtigung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei den Gerichten durch den mittleren Dienst. Danach entsteht bei den Notaren ein Mehraufwand von  $28,50 \text{ Euro} / 30 * [\text{Anzahl betroffener notariell verwahrter Verfügungen von Todes wegen}]$ , somit XXXX Euro. Bei Gericht entsteht ein Mehraufwand von  $XX \text{ Euro} / 30 * [\text{Anzahl betroffener besonders amtlich verwahrter Verfügungen von Todes wegen}] * 15 \%$ .

Durch den Wegfall der Fortlebensermittlung entsteht in den Fällen, in denen die 30-jährige Verwahrdauer erreicht würde und die Daten im ZTR richtig und vollständig erfasst sind, eine Entlastung. Es wird geschätzt, dass in 50 Prozent der Fälle die 30-jährige Verwahrdauer erreicht wird und hiervon wiederum 85 Prozent vollständig und richtig im ZTR erfasst sind. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne Prüfung und ggf. Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Fortlebensermittlung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht durch den Rechtspfleger (gD). Danach entsteht bei den Notaren eine

Einsparung von 28,50 Euro/ 4 \* [Anzahl der betroffenen in notarieller Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen] \* 42,5 %. Bei den Gerichten entsteht eine Einsparung von XX Euro/ 4 \* [Anzahl der betroffenen Verfügungen von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung] \* 42,5 %.

#### **cc) Genuine Registrierungen (ab 2012)**

Bei den genuinen Registrierungen im ZTR entsteht durch den Wegfall der Fortlebensermittlung in den Fällen, in denen die 30-jährige Verwahrungsdauer erreicht würde, eine Einsparung. Es wird geschätzt, dass dies 50 Prozent der Fälle betrifft, in denen sonst die 30jährige Verwahrungsdauer erreicht würde. Für eine Fortlebensermittlung wird ein Zeitaufwand von 15 Minuten geschätzt. Die Fortlebensermittlung wird beim Notar vom einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht vom Rechtspfleger. Es fallen somit Stand [Datum] folgende Einsparungen bei Notaren an [Anzahl genuine Registrierungen von notariell verwahrten Erbverträgen] \* 50 % \* 28,5 / 4. Und bei Gericht ergeben sich Stand [Datum] folgende Einsparungen [Anzahl genuine Registrierungen von besonders amtlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen] \* 50 % \* XX / 4.

In den hierauf folgenden Jahren, d. h. für solche Urkunden, welche erst in Zukunft errichtet und registriert werden, entsteht sodann eine jährliche Entlastung, die nur überschlagsartig zu beziffern ist. Bei im Schnitt etwa 40 000 Verfügungen von Todes wegen, die jährlich in notarielle Verwahrung genommen werden (Tendenz sinkend) und XXX Verfügungen von Todes wegen, die in die besondere amtliche Verwahrung gegeben werden, betrüge die Entlastung bei im Übrigen unveränderten Annahmen jährlich bei den Notaren [Anzahl künftige Registrierungen von notariell verwahrten Erbverträgen] \* 50 % \* 28,5 / 4. Und bei Gericht ergeben sich folgende wiederkehrende jährliche Einsparungen [Anzahl künftige Registrierungen von besonders amtlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen] \* 50 % \* XX / 4.

#### **dd) Schleppnetzfunktion**

##### **Bundesnotarkammer**

Durch die Schleppnetzfunktion, die die automatische Benachrichtigung der Verwahrstelle beinhaltet, wenn seit der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind, ohne dass eine Sterbefallmitteilung erteilt wurde, fällt bei der Bundesnotarkammer als Registerbehörde folgender Erfüllungsaufwand an:

Für die Entwicklung der Benachrichtigungsfunktion über das Erreichen des Lebensalters eines Erblassers von 120 Jahren entsteht nach vorläufiger Schätzung der Bundesnotarkammer ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 85.000 Euro netto. Für die Betreuung und Wartung der Funktion im laufenden Betrieb entsteht zusätzlicher jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand, der sich neben den sonstigen für den laufenden Betrieb des ZTR anfallenden Kosten nicht beziffern lässt.

##### **Verwahrstellen**

Da die Verfügungen von Todes wegen zur Gewährleistung der Eröffnung im Todesfall in amtliche Verwahrung gegeben werden und in den Fällen der Eröffnung aufgrund des Ablaufs von 120 Jahren seit der Geburt des Erblassers, die Eröffnung im aller Wahrscheinlichkeit nach bereits eingetretenen Todes des Erblassers unterblieben ist und nun nur nachgeholt wird, fällt für die Verwahrstellen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

## 5. Weitere Kosten

### a) Änderungen im FamFG

Die weiteren Änderungen betreffen den justiziellen Kernbereich:

Die Regelungen über die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeit gemäß § 57 Satz 2 Nummer 2 FamFG-E, (getrennt) durchzuführende Anhörungen der Beteiligten gemäß § 214a FamFG-E sowie erweiterte Mitteilungspflichten gemäß den § 216a FamFG-E dürfen zu nicht quantifizierbar darstellbaren weiteren Kosten im justiziellen Kernbereich, namentlich durch eine Mehrbelastung der Familiengerichte in den Ländern führen. Es wird vermehrt Erörterungstermine mit einer größeren Anzahl von Beteiligten geben, die zudem gesondert zu benachrichtigen und über etwaige Antragsrechte zu belehren sind.

Demgegenüber reduziert sich der richterliche Aufwand infolge der Änderungen des § 68 Absatz 5 FamFG-E, da eine Möglichkeit zugelassen wird, von bestimmten Verfahrenshandlungen abzusehen, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Davon sind auch Entscheidungen über das Umgangsrecht erfasst, die nun nach § 57 FamFG-E anfechtbar sein sollen. Dies wiederum vermindert die oben dargestellte Mehrbelastung durch die Erweiterung des § 57 FamFG-E. Der Saldo dieses positiven und negativen Mehraufwands kann nicht quantifizierbar dargestellt werden. Es liegen keine Statistiken vor, in wie vielen Beschwerdeverfahren eine teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), ein Ausschluss des Umgangsrechts oder eine Verbleibensanordnung in Betracht kommen. Ebenso wenig kann eingeschätzt werden, in wie vielen dieser Verfahren die Entscheidung nach § 68 Absatz 3 Satz 2 FamFG schriftlich unter Verzicht auf einzelne Verfahrenshandlungen entschieden wird.

Mit der Änderung des § 158b FamFG-E ist eine Entlastung verbunden. Mit der Änderung entfällt das Prüfungserfordernis des Gerichts, in welchem Umfang der Verfahrensbeistand beizuordnen ist. Quantifizierbar lässt sich diese Entlastung nicht darstellen.

Die Rechtsänderungen sehen weiterhin vor, dass Verfahrensbeistände bei Gericht einen Antrag zur Ermöglichung eines Gesprächs mit dem Kind stellen können (vergleiche § 158d Absatz 2 FamFG-E). Als Folgeregelung haben sie die Mitteilungspflicht nach Absatz 4 zu berücksichtigen. Wie häufig das neue Mittel zur Durchsetzung der elterlichen Pflichten zur Anwendung kommen wird, kann nur schwer vorhergesagt werden. In der Praxis ist zu beobachten, dass im Regelfall Eltern kooperativ agieren. Es wird daher angenommen, dass bei jährlich rund 6 000 Verfahren (5 Prozent der Verfahren mit Verfahrensbeistand) ein entsprechender Antrag gestellt wird. Pro Antrag kann ein Zeitaufwand von rund 30 Minuten angesetzt werden (vergleiche Leitfaden, Anhang 5, Standardaktivitäten 1 bis 3,5,8 und 12, mittlere Komplexität). Bei einem Lohnsatz von 59,70 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden, Anhang 7, Wirtschaftsabschnitt M, hohes Qualifikationsniveau) betragen die Gesamtkosten rund 180 000 Euro. Fallzahl und Zeitaufwand für die Mitteilungspflicht sind deutlich geringer, so dass diese Kosten vernachlässigbar sind. Für die Antragsbearbeitung bei Gericht wird ein fallbezogener Zeitaufwand von rund 40 Minuten angenommen (vergleiche Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivitäten 3, 5, 11 und 14, einfache bis mittlere Komplexität). Bei 6 000 Fällen und einem Lohnsatz von 64,90 Euro pro Stunde (vergleiche Leitfaden, Anhang 9, Kommune, höherer Dienst) entstehen Gerichten Gesamtkosten von rund 260 000 Euro.

Auch die geplanten Regelungen über die Erweiterung des Gerichtsstandes für Gewaltschutzverfahren gemäß § 211 Nummer 4 FamFG-E und die Einführung der Wahlgerichtsstände zu den §§ 152, 170 und 232 FamFG-E werden voraussichtlich zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Familiengerichte in den Ländern durch eine geringfügige Zunahme von Gewaltschutzverfahren führen. Der Aufwand kann ebenfalls nicht quantifizierbar

dargestellt werden, dürfte aber überschaubar sein, da in einer Vielzahl der Fälle von häuslicher Gewalt ohnehin schon jetzt Gewaltschutzverfahren geführt werden.

Die Änderungen in den §§ 164, 224 und 227 FamFG-E haben klarstellenden Charakter und verursachen keinen Mehraufwand für die Familiengerichte. Gleiches gilt für die Einführung des § 156a FamFG-E. Es handelt sich im Wesentlichen um eine gesetzliche Klarstellung der bereits nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention in Teilen schon von der Rechtsprechung praktizierten Handhabung. Daher sind keine substantziellen Mehrkosten bei den Ländern zu erwarten.

### **b) Änderung des § 20 VersAusglG**

Die mit der vorgesehenen Änderung des § 20 VersAusglG voraussichtlich entstehenden Kosten durch Personalaufwand im justiziellen Kernbereich der Länder können auf etwa 7 600 Euro und die entstehenden Gerichtskosten (Verfahrensgebühren) auf etwa 7 000 Euro jährlich beziffert werden.

Dadurch, dass für übergangene Anrechte der schuldrechtliche Ausgleich eröffnet wird, werden zusätzliche Gerichtsverfahren eingeleitet. Die Zahl der Verfahren wird auf etwa 50 pro Jahr geschätzt. Für die übrigen Anträge in Familiensachen wird für Richter bei den Amtsgerichten nach dem Personalberechnungssystem der Länder (Pebb§y-Zahlen) derzeit eine Basiszahl von 140 Minuten angenommen. Damit entsteht damit folgender Zeitaufwand: 50 Verfahren x 140 Minuten ergibt 7 000 Minuten = etwa 117 Stunden. Nach der Lohnkostentabelle „Verwaltung, höherer Dienst“ der Länder (Stand 2021) ist eine Stunde mit 65,20 Euro anzusetzen und es fallen Kosten in Höhe von etwa 7 628 Euro (117 Stunden x 65,20 Euro) an.

Ferner entstehen für die Bürgerinnen und Bürger Gerichtskosten. Die Gebühren richten sich gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) grundsätzlich nach dem Verfahrenswert. Der durchschnittliche Verfahrenswert wird auf 2 000 Euro geschätzt. Nach § 3 Absatz 2 FamGKG in Verbindung mit Anlage 1 (Kostenverzeichnis) entsteht für das Verfahren eine Gerichtsgebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 (Nummer 1320 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anlage 2 zu § 28 Absatz 1 Satz 3 FamGKG. Sie beträgt bei einem Verfahrenswert bis 2 000 Euro 98 Euro. Wird die Gebühr mit zwei multipliziert, ergibt sich eine Verfahrensgebühr von 196 Euro. Bei 50 Verfahren pro Jahr ergeben sich Verfahrensgebühren von 9 800 Euro. Darüber hinaus können Auslagen entstehen.

Der Anteil der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen der antragstellenden Person Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, betrug im Jahre 2021 27 Prozent, das sind 13,5 Verfahren. Hiervon wurde in etwa 12 Prozent der Fälle eine Rückzahlung in Raten angeordnet, dies sind 1,6 Verfahren, wobei erfahrungsgemäß nicht in allen Fällen tatsächlich die Kosten in vollem Umfang an die Staatskasse erstattet werden (Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 10, Geschäftsentwicklung der Familiensachen vor dem Amtsgericht 2021, Tabelle 2.7, abrufbar unter: [www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220217004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220217004.pdf?__blob=publicationFile)).

Nach den dargestellten statistischen Daten wird in etwa 13,5 Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt (27 Prozent von 50). In etwa zwei Verfahren wird Ratenzahlung angeordnet. Etwa 10 Prozent zahlen die Raten zurück, das sind 0,2 Verfahren. Es verbleiben etwa 37 Verfahren, in denen die Betroffenen zukünftig die Verfahrensgebühr zu tragen haben. Dies ergäbe eine Summe von 7 252 Euro (37 x 196 Euro).

Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind hingegen zu erwarten. Die Regelungen dienen der Umsetzung des Koalitionsvertrages, das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder abzusichern, was mit diesem Vorhaben im familiengerichtlichen Verfahren angegangen wird. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen oder verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten

## **VIII. Befristung; Evaluierung**

Die Änderungen im gerichtlichen Verfahren sind auf Dauer angelegt. Die Beobachtung und Auswertung der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Änderungen sind von erheblicher Bedeutung. Daher soll evaluiert werden, ob mit den Änderungen und Neuregelungen die angestrebten Ziele, nämlich die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen im familiengerichtlichen Verfahren, die Stärkung des Verfahrensbeistands und der Beschwerdeinstanz erreicht wurden. Insbesondere werden folgende Regelungen für eine Evaluierung von Bedeutung sein: die §§ 57 Satz 2 Nummer 2, 68 Absatz 3 und 5, 152 Absatz 3, 156a, 158b, 158c, 158d, 170 Absatz 1 Nummer 2, 211a, 216a und 232 Absatz 1 Nummer 2b FamFG-E. Als Kriterium kann auf die Umsetzung der Änderungen in der gerichtlichen Praxis und die Auswirkungen, die sich für die Verfahrensbeteiligten und die Zusammenarbeit der Behörden ergeben, abgestellt werden. Die erforderlichen Daten können der familiengerichtlichen Statistik und einer Praxis- und Verbändebefragung entnommen werden. Eine Evaluierung soll innerhalb eines Zeitraums von drei bis fünf Jahren nach Inkrafttreten erfolgen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 156a FamFG-E zu ändern.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 158d FamFG-E zu ändern.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neufassung der Überschrift des § 164 FamFG-E zu ändern.

##### **Zu Buchstabe d**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 211a FamFG-E zu ändern.

### **Zu Buchstabe e**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung des § 348 FamFG-E anzupassen.

### **Zu Buchstabe f**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neufassung des § 351 FamFG-E zu ändern.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 57 FamFG)**

Mit der Erweiterung in § 57 Satz 2 FamFG sollen künftig auch Entscheidungen über den Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil nach § 1684 Absatz 4 BGB, über die das Gericht aufgrund mündlicher Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden hat, mit der Beschwerde angegriffen werden können. Entsprechend dem Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Eilentscheidungen (§ 57 Satz 1 FamFG) sind solche zum Umgangsrecht bislang nicht anfechtbar. Demgegenüber sieht § 57 Absatz 2 FamFG für andere ähnlich grundrechtsrelevante Angelegenheiten, wie beispielsweise die Entscheidung über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil oder über die Verbleibensanordnung auch gegen die einstweiligen Anordnung, die nach mündlicher Erörterung ergeht, eine Beschwerdemöglichkeit vor. Wie in diesen Fällen besteht aber auch und gerade bei einem Ausschluss des Umgangsrechts und der Ablehnung eines erforderlichen Umgangsausschlusses, die von der Regelung umfasst ist, aufgrund der hohen Grundrechtsrelevanz der Entscheidung ein besonderes Bedürfnis an der Anfechtbarkeit der Eilentscheidung. Lebt das Kind von einem Elternteil oder beiden Eltern getrennt, ist der Umgang maßgeblich dafür, welche Beziehungen ein Kind aufbauen und aufrechterhalten kann; Umgangsentscheidungen können daher entscheidende Weichen für die weitere Entwicklung des Kindes stellen (dazu Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätsabwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024, Seite 333). Wird der Umgang ausgeschlossen, so kann – je nach Alter des Kindes – auch ein kürzerer Umgangsabbruch zu einer massiven Beeinträchtigung der Bindung und Beziehung zwischen dem Kind und dem Umgangsberechtigten führen und damit vollendete Tatsachen schaffen (Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 203). Auch der Umstand, dass wiederholte, zeitlich aneinander anschließende Zeiträume betreffende Anordnungen eines Umgangsausschlusses im einstweiligen Anordnungsverfahren zu einem lang andauernden Umgangsausschluss führen können, ohne dass die dafür geltenden Anforderungen geprüft wurden (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 14. Dezember 2023 1BvR 1889/23-, juris) unterstreicht den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Umgekehrt kann auch eine Anordnung von Umgang trotz Kindeswohlgefährdung schweren und nachhaltigen Schaden anrichten (vergleiche nur Münchener Kommentar/Hennemann, 9. Auflage 2024, BGB § 1684 Randnummer 88). Vor diesem Hintergrund wird der Ausschluss der Überprüfbarkeit einer solchen Entscheidung der hohen verfassungsrechtlichen Stellung des Umgangsrechts nicht gerecht.

### **Zu Buchstabe a**

Anfechtbar sollen nur der vollständige und dauerhafte Ausschluss beziehungsweise dessen Ablehnung, nicht aber nur ein kurzer und vorübergehender Ausschluss in Form einer Aussetzung des Umgangs oder eine Verschiebung der Umgangszeiten sein. Von einem nur vorübergehenden Ausschluss des Umgangs ist auszugehen, wenn bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der konkrete Zeitpunkt der Durchführung des Umgangs nach Beendigung des Ausschlusses feststeht und es gerade keiner erneuten gerichtlichen Prüfung und Entscheidung über die Anordnung des Umgangs bedarf. Dies kann zum Beispiel in Fällen gegeben sein, wenn aufgrund einer kurzfristigen gebuchten Urlaubsreise oder eines unaufschiebbaren kollidierenden Termins des Kindes (zum Beispiel Kindergeburtstag beim besten Freund) der geregelte Umgang des Umgangsberechtigten mit dem Kind nicht stattfinden kann, deshalb ausgesetzt wird und unmittelbar nach Beendigung des Ausschlusses nachgeholt werden kann. Die Beurteilung des Zeitmoments als „kurz“ hat sich maßgeblich



am Alter und der Entwicklungssituation des Kindes zu orientieren. Ein Ausschluss ist jedenfalls dann als kurz zu verstehen, wenn er unter Berücksichtigung des Alters weder den Bindungsaufbau beeinträchtigt noch die Gefahr des Abbruchs einer bereits bestehenden Bindung in sich birgt. Die Phasen der Bindungsentwicklung sind dabei zu beachten. Die Beschränkung des Umgangs, zum Beispiel durch die Anordnung begleiteten Umgangs oder durch Kontrollmaßnahmen und Verbote soll nicht zur Anfechtung berechtigen. Diese Maßnahmen führen zwar zu einer Einschränkung des Umgangsrechts, gefährden dieses aber nicht in einer Weise, die ein Absehen vom Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Eilmaßnahme erfordert.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der unter Buchstabe a vorgesehenen Änderung.

#### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 68 FamFG)**

Mit den Änderungen in § 68 FamFG sollen die Anforderungen an die Durchführung von Verfahrenshandlungen durch das Beschwerdegericht weiter konturiert werden. Hierzu wurden bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1810) Änderungen vorgenommen. Vorgesehen ist nun, die Regelung in § 68 Absatz 3 FamFG, nach der das Gericht von der Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen absehen darf, zu konkretisieren. Gleichzeitig soll dem Beschwerdegericht aber in den Fällen des § 68 Absatz 5 FamFG ermöglicht werden, in besonderen Ausnahmekonstellationen von der Wiederholung bestimmter Verfahrenshandlungen abzusehen.

#### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Formulierung in Absatz 3 Satz 2 wird am Wortlaut des § 32 Absatz 1 Satz 1 FamFG ausgerichtet. § 32 Absatz 1 Satz 1 FamFG stellt statt auf „Verhandlung“ auf den „Erörterungstermin“ ab. Ferner erfolgt eine sprachliche Differenzierung hinsichtlich der persönlichen und mündlichen Verfahrenselemente sowie weiterer Verfahrenshandlungen. Hier wird nun neben der mündlichen Erörterung die persönliche Anhörung konkret aufgeführt, die auch die Kindesanhörung umfasst.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 sollen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Mai 2020, 1 BvR 663/19; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Juli 2022, 1 BvR 580/22) die Anforderungen deutlicher herausgestellt werden, bei deren Vorliegen von der Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen im Beschwerdeverfahren abgesehen werden kann (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Mai 2020, 1 BvR 663/19; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Juli 2022, 1 BvR 580/22). Auch damit wird ein Auftrag des Koalitionsvertrages, nämlich das Prinzip der Mündlichkeit zu stärken (Zeile 3415) umgesetzt. Die bisherige Regelung in Absatz 3 verweist für den Gang des Beschwerdeverfahrens auf die Vorschriften des Verfahrens im ersten Rechtszug und lässt das Absehen von einzelnen Verfahrenshandlungen zu, wenn deren Vornahme bereits erstinstanzlich erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse nach einer erneuten Vornahme nicht zu erwarten sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder rechtliche Gesichtspunkte ergeben, das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will (vergleiche Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 24. Oktober 2013, 48698/21; Verfahren Sioud ./ Bundesrepublik Deutschland) und es auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person nicht

ankommt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die letzte Kindesanhörung erst wenige Wochen zurückliegt (vergleiche auch Sternal/Sternal, 21. Auflage, 2023, FamFG, § 68 Randnummer 78) oder das Kind bereits mehrfach angehört worden ist. Voraussetzung ist eine verfahrensfehlerfreie Anhörung in der ersten Instanz. Hinzu kommen soll eine Dokumentations- und Begründungspflicht des Beschwerdegerichts. Das Beschwerdegericht hat die Gründe, weshalb es von der Anhörung ausnahmsweise absehen will, in den Entscheidungsgründen nachprüfbar und für den Einzelfall nachvollziehbar darzulegen. Eine floskelhafte Erklärung reicht nicht aus (Sternal/Sternal, 21. Auflage, 2023, FamFG, § 68 Randnummer 76).

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Änderung in Absatz 3, die weiterhin beinhaltet, dass grundsätzlich über die dort aufgeführten, besonders grundrechtsrelevanten Angelegenheiten, namentlich die Entziehung der elterlichen Sorge, den Umgangsausschluss und die Verbleibensanordnung das Kollegialgericht zu entscheiden hat und das Absehen von einzelnen Verfahrenshandlungen nicht in Betracht kommt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die weitere Änderung in Absatz 5 durch die Anfügung des Satzes 2 soll dem Beschwerdegericht nunmehr ermöglichen, die Sache im Ausnahmefall selbst dann auf den Einzelrichter zu übertragen und von der Vornahme einzelner Verfahrenshandlungen, beispielsweise der Kindesanhörung, abzusehen, wenn über die in Absatz 5 enumerativ aufgeführten besonders grundrechtsrelevanten Angelegenheiten zu entscheiden ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 bis 4 vorliegen.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt vom 16. Juni 2021 (BGBl I, S. 1810) hat der Gesetzgeber geregelt, dass die verfahrenserleichternde Regelung des § 68 Absatz 3 Satz 2 FamFG in bestimmten besonders grundrechtsrelevanten Entscheidungen, namentlich der Entziehung der elterlichen Sorge, dem Umgangsausschluss und der Verbleibensanordnung keine Anwendung findet. Das Beschwerdegericht in der Besetzung als Kollegialgericht kann an dieser Stelle nicht von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Erörterung oder einzelnen Verfahrenshandlungen absehen, unabhängig von der Erfolgsaussicht der Beschwerde. Aus der Praxis wurde berichtet, dass die Wiederholung von Anhörungen und Erörterungstermin in der Beschwerdeinstanz angesichts der hohen Grundrechtsrelevanz der in § 68 Absatz 5 FamFG genannten Verfahren und der Tragweite der jeweiligen Entscheidungen im Regelfall gerechtfertigt ist, um eine vollständige rechtliche und tatsächliche Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung zu gewährleisten. Zudem wurde berichtet, dass eine erneute Anhörung der betroffenen Kinder in der Beschwerdeinstanz auch verfahrensförderlich ist. Es könne in der Regel nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kind bei einer erneuten Befragung neue Informationen darlegt und von Vorfällen berichtet, die zuvor nicht zur Sprache kamen. Rückmeldungen aus der Praxis haben aber auch ergeben, dass die zwingende Wiederholung aller Verfahrenshandlungen einschließlich der Kindesanhörung in Einzelfällen zu ungünstigen und überflüssigen Verfahrensverzögerungen führt und einen unnötigen und nicht unerheblichen Mehraufwand auslöst. Gerade in eindeutigen Verfahren, in denen die Beschwerde von vorneherein offensichtlich unbegründet ist, sind zwingende Anhörungen, die das Verfahren zwangsläufig verlängern, kontraproduktiv. In solchen Fällen wird die Rechtskraft der Entscheidung hinausgeschoben und aus kindesschutzrechtlicher Sicht notwendige Maßnahmen werden erst mit Verzögerung in die Wege geleitet (vergleiche Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätsabwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024 Seite 333, (339)). Vor diesem Hintergrund hat die 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebeten zu prüfen, ob der Beschwerdeinstanz ermöglicht

werden kann, in geeigneten Ausnahmefällen von der obligatorischen Wiederholung der Anhörung beziehungsweise des Termins zur mündlichen Erörterung abzusehen. Die Prüfung hat ergeben, dass ein Absehen von Verfahrenshandlungen in Verfahren sinnvoll ist, in denen die Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit aussichtslos ist. Dies kann der Fall sein, wenn beispielsweise in einer Kindesschutzsache erstinstanzlich bereits erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere die Herausnahme des Kindes aus dem gefährdeten Umfeld erfolgte und sämtliche Verfahrensschritte dokumentiert sind (Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätserwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024 Seite 333, (339)). In einem solchen Fall könnte und müsste eigentlich zügig eine den das Kind belastende Schwebezustand beendende abschließende Entscheidung getroffen werden ( Strube, Änderungen für das Beschwerdeverfahren in Kindschaftssachen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, NZFam 2021 Seite 901, (9067)). Für diese Fallgestaltungen soll das Beschwerdegericht daher künftig die Möglichkeit haben, ebenfalls von den Verfahrenserleichterungen des § 68 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 FamFG-E Gebrauch machen zu können. Denn in diesen Fällen ist auch durch die Wiederholung aller Verfahrensschritte von vorneherein keine über das dokumentierte erstinstanzliche Verfahrensergebnis hinausgehende Erkenntnis zu erwarten (Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätserwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024 Seite 333 (339)). Insofern erscheint es auch sachgerecht, die Entscheidung durch den Einzelrichter zu ermöglichen. Die Änderung lässt es dem Beschwerdegericht gleichwohl unbenommen, die Kindesanhörung und andere Verfahrenshandlungen zur Wahrung rechtlichen Gehörs oder aus anderen Gründen durchzuführen und im Kollegialorgan zu entscheiden.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 117 Absatz 3 FamFG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da dem bisherigen § 68 Absatz 3 FamFG nunmehr die weiteren Sätze 3 und 4 angefügt wurden.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung des § 152 FamFG)**

Mit den Änderungen in § 152 Absatz 2 FamFG-E soll ein Wahlgerichtsstand in Kindschaftssachen für Fälle mit Gewaltbetroffenheit zwischen den Beteiligten geschaffen werden.

Bewusst ist auf den Begriff der „Beteiligten“ nicht auf den der „Eltern“ abgestellt worden. In der Mehrzahl der Fälle wird zwar eine Identität zwischen den Beteiligten des Gewaltschutzverfahrens und des Kindschaftsverfahrens in Gestalt der Eltern bestehen. Gleichwohl kann auf den Begriff der „Eltern“ nicht beschränkt werden. Es gilt der Beteiligtenbegriff des § 7 Absatz 1 FamFG, der im Hinblick auf die Identität der Beteiligten im Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren und die Verwendung des Begriffs der Partnerschaftsgewalt eindeutig bestimmbar wird. Der Beteiligtenbegriff ist aber gleichzeitig weit und erfasst damit auch Konstellationen, in denen nicht ausschließlich Ansprüche der Eltern verhandelt werden sollen, sondern auch von Personen, die mit dem gewaltausübenden Elternteil in einem Lager stehen. Ein solcher Fall könnte etwa vorliegen, wenn der gewaltbetroffene Elternteil, die Abänderung einer Umgangsregelung mit einem Großelternteil aus dem Lager des gewaltausübenden Elternteils begehrt. In einem solchen Fall besteht zwar keine Identität zwischen Antragsteller und Antragsgegner, aber jedenfalls zwischen den beiden Eltern als Beteiligten des Abänderungsverfahrens. Auch für diese Fälle soll dem gewaltbetroffenen Elternteil die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes ermöglicht werden.

Bislang ist in Kindschaftssachen gemäß § 152 Absatz 2 FamFG – soweit keine Ehesache anhängig ist – das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Befindet sich das Kind in Fällen von Partnerschaftsgewalt nach der Trennung beim gewaltbetroffenen Elternteil, sind über ein nach Absatz 2 anzurufendes Gericht ohne weiteres Rückschlüsse über den Aufenthalt des Kindes auf den gegebenenfalls neuen Zufluchtsort des gewaltbetroffenen Elternteils möglich, selbst wenn die Anschrift des

Kindes im Rahmen einer sorgfältigen gerichtlichen Aktenführung geheim gehalten wird. In diesen Fällen kann – je kleiner der Gerichtsbezirk ist –, beispielsweise durch das Abpassen der Kinder vor infrage kommenden Kitas und Schulen der neue Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person entdeckt werden (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 50, 5.4.1). Deshalb soll entsprechend verschiedener Empfehlungen (siehe oben, Allgemeiner Teil der Begründung, Ziffer I) für Kindschaftssachen ein Wahlgerichtsstand für Fälle von Partnerschaftsgewalt geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils nach der Trennung vom gewalttätigen Partner zulässt. Mit der Einfügung der Nummer 2 in Absatz 2 soll daher sichergestellt werden, dass aufgrund der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts der Aufenthaltsort einer gewaltbetroffenen Person nicht bekannt wird. Gleichwohl soll selbstverständlich beiden Elternteilen der Zugang zur Justiz erhalten bleiben.

Die Wahlmöglichkeit nach Absatz 2 Nummer 2 setzt voraus, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht. Der Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GewSchG erfasst insofern im Verhältnis der Eltern untereinander klassischerweise auch die Gewaltform der Partnerschaftsgewalt (siehe oben, Allgemeiner Teil, .II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs).

Ein Gewaltschutzverfahren muss aktuell anhängig sein oder eine Gewaltschutzanordnung zwischen den Beteiligten des Kindschaftsverfahrens bestehen. Es reicht insofern nicht aus, dass allein der Vorwurf der Partnerschaftsgewalt im Kindschaftsverfahren erhoben wird. Für diese Fälle verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Absatz 2 Nummer 1. Da es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt, bedarf es eines objektiven Abgrenzungskriteriums, das eine schnelle Überprüfbarkeit der Zuständigkeit durch das angerufene Gericht dahingehend ermöglicht, ob eine Gefährdungslage besteht. Dies ist gewährleistet durch das Erfordernis eines anhängigen oder abgeschlossenen Gewaltschutzverfahrens, das – im letzteren Fall – mit einer noch immer bestehenden Gewaltschutzanordnung beendet wurde. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass das Risiko häuslicher Gewalt unmittelbar nach dem Ende einer Partnerschaft am höchsten ist (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Analyse über Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Seite 12, (1)). Wollte man hingegen allein auf einen, in der Regel erstmal von einer Seite behaupteten, Vorwurf von Partnerschaftsgewalt abstellen, wäre eine langwierige Tatsachenermittlung in die Zuständigkeitsprüfung des Gerichts verlagert. Dies wird den Erfordernissen und dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des kindschaftsrechtlichen Verfahrens nicht gerecht. Außerhalb der Voraussetzungen der Nummer 2 soll es daher bei einseitiger Veränderung des Aufenthaltsortes bei der Anwendbarkeit von § 154 FamFG verbleiben. Eine Kollision mit § 154 Satz 2 Halbsatz 2 FamFG steht nicht zu befürchten, da in diesen Fällen der gewöhnliche Aufenthaltsort offenbart wird.

Der Antragsteller hat die Wahl, ob er das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 FamFG angerufene Gericht, also das derzeit mit dem Gewaltschutzverfahren befasste beziehungsweise das, was seinerzeit die Gewaltschutzanordnung erlassen hatte oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nun als das für das Kindschaftsverfahren zuständige Gericht anruft. Diese Regelung wird in der Vielzahl der Fälle dazu führen, dass das Gericht der Kindschaftssache und das der Gewaltschutzsache zusammenfallen. Auch insoweit wird eine Anregung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ aufgenommen, mit der empfohlen wurde, die einheitliche Zuständigkeit eines Familiengerichts in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen zu gewährleisten (vergleiche Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“, Seite 17).

Beide Gerichte sind trotz etwaiger Geheimhaltung des Aufenthaltsortes des Kindes den Beteiligten des Gewaltschutzverfahrens in der Regel bekannt. In ganz seltenen – eher theoretischen Fällen – kann es passieren, dass dem Elternteil, bei dem sich das Kind nicht

befindet, der Aufenthaltsort des Kindes bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens nicht bekannt ist. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn der gewaltbetroffene Elternteil mit dem Kind schon so lange vor der Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens „untergetaucht“ ist, so dass bereits eine dauernde soziale Eingliederung des Kindes am neuen Aufenthaltsort erfolgt ist. In diesen seltenen Fällen kann der jeweilige Elternteil dann zwar nicht das Gericht anrufen, bei dem das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ihm steht aber jedenfalls weiterhin der Weg zum Gericht des Gewaltschutzverfahrens offen, sodass er in seinen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht beschränkt ist.

Der Begriff der Einleitung des Verfahrens ist im Hinblick auf das Antragserfordernis für ein Gewaltschutzverfahren gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG dahingehend zu bestimmen, dass es zeitlich auf den Eingang des verfahrenseinleitenden Antrags bei dem nach § 211 FamFG zuständigen Gericht ankommt.

Für die seltenen Fälle mit Auslandsbezug bleiben die in § 97 FamFG enthaltenen Grundsätze und Vorrangregelungen von diesen Änderungen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit unberührt. Völkerrechtliche Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union sowie die jeweiligen Umsetzungsrechts- und Ausführungsvorschriften gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Sofern Sachverhalte in den Anwendungsbereich der VO (EU)2019/1111 (Ehesachen- und Kindschaftssachen) sowie ihr Ausführungsgesetz (das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) fallen, gelten vorrangig die dortigen Zuständigkeitsregelungen. Der hier eingeführte Wahlgerichtsstand ist dann nicht anwendbar.

#### **Zu Nummer 6 (Einfügung des § 156a FamFG)**

Mit § 156a FamFG-E werden Regelungen eingeführt, die Klarheit über die Anwendung bestimmter in Kindschaftssachen anwendbarer Vorschriften herstellen sollen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG zwischen Beteiligten, in der Regel den Eltern, mithin zu Partnerschaftsgewalt gekommen ist. Dadurch werden die Vorgaben der Istanbul-Konvention, die seit ihrer Ratifizierung in Fällen häuslicher Gewalt zu berücksichtigen sind, im Verfahrensrecht verankert. Die Vorschrift hat insofern klarstellenden Charakter.

Die Vorschrift umfasst eine Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes, der Regelungen über das Hinwirken auf Einvernehmen, der Anordnung gemeinsamer Beratungsgespräche und die Gestaltung der Anhörungs- und Erörterungstermine.

Absatz 1 konkretisiert die Amtsermittlungspflicht des Gerichts in Kindschaftssachen und sieht vor, auch den Schutzbedarf des Kindes und den des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln; beides ist im Verfahren zu berücksichtigen. Nach § 26 FamFG hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Hierzu gehört bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht auch die Berücksichtigung von gewalttätigen Vorfällen, was nach Artikel 31 der Istanbul-Konvention von den Vertragsstaaten zu gewährleisten ist. Nach Artikel 51 Absatz 1 der Istanbul-Konvention haben die Vertragsparteien der Konvention die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Diese Vorgaben gebieten im Rahmen der gerichtlichen Amtsermittlung und Verfahrensgestaltung daher umfassende Ermittlungen auch zu den bestehenden Gefahren und zu den entsprechend zu ergreifenden Maßnahmen im Verfahren und im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung.

Zwar ist das geltende Recht seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die Familiengerichte bereits im Lichte dieser Vorgaben auszulegen. Allerdings wird zum Teil kritisiert, dass dies, insbesondere die Berücksichtigung der Erfordernisse des Artikel 51 der Istanbul-Konvention, was den gewaltbetroffenen Elternteil betrifft, durch die familiengerichtliche Praxis teilweise unzureichend erfolgt (vergleiche Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Seite 20, (29, 118); Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 11, (21 f.)).

Mit der Regelung in Absatz 1 soll nun klargestellt werden, dass in Kindschaftssachen, in denen Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt bestehen, die Amtsermittlungspflicht des Gerichts auch eine frühzeitige Schutzbedarfsermittlung des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes – immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls – umfasst. Daher sind die von Amts wegen einzuleitenden und durchzuführenden Ermittlungen soweit auszudehnen und gegebenenfalls zu beschränken, wie es die Sachlage erfordert (Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Seite 115). Hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung sollte das Gericht unter Berücksichtigung der Einschlägigkeit und Relevanz für den jeweiligen Einzelfall unter anderem die Ermittlung folgender Umstände erwägen:

Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, die Wiederholungsgefahr, die Gewaltbetroffenheit des Kindes durch eigenes Gewalterleben und durch das Miterleben von häuslicher Gewalt, die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und die Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang oder der Ausübung der (gemeinsamen) Sorge vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen.

Auch die Bereitschaft des gewaltausübenden Elternteils zur Verantwortungsübernahme für sein Handeln kann ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Gefährdungssituation sein, weil sie Anhaltspunkte über die Möglichkeiten der gewaltausübenden Person gibt, ihr Verhalten zu reflektieren und Änderungen herbeizuführen. So wäre etwa zu berücksichtigen, ob Bereitschaft zu einer Inanspruchnahme sozialpädagogischer oder psychologischer Hilfsangebote besteht.

Die Pflicht, den Schutzbedarf von Elternteil und Kind frühzeitig zu ermitteln und zu berücksichtigen, ist auch bei der Verfahrensgestaltung zu beachten und hat Auswirkungen auf den Verfahrensablauf, insbesondere in den in § 155 Absatz 1 FamFG genannten Kindschaftsverfahren. Zwar gilt unverändert das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG. Allerdings wird es aufgrund gegebenenfalls umfassender Sachverhaltsaufklärung zwangsläufig zu einer etwas längeren Verfahrensdauer kommen. Gerade die Frage nach den Auswirkungen auf das Kind bezüglich der (mit-) erlebten Gewalt und des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil, aber auch das Verhältnis des Kindes zum gewaltbetroffenen Elternteil wird abschließend kaum in einem frühen Termin und ohne weitere Ermittlungen zu beantworten sein. Insofern kann gegebenenfalls der frühe erste Termin nach § 155 Absatz 1 und 2 FamFG für eine erste Sachverhaltsermittlung genutzt werden und Raum zur Anordnung vorläufiger Regelungen und Schutzanordnungen (§ 156 Absatz 3 FamFG) bieten.

In Absatz 2 Satz 1 soll die Aufgabe des Gerichts gemäß § 156 Absatz 1 FamFG in den dort genannten Fällen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, mit § 36 Absatz 1 Satz 1 in Einklang gebracht werden. Bereits nach geltendem Recht scheidet ein Hinwirken auf Einvernehmen aus, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht. Schon im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde darauf hingewiesen, dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel nicht in Betracht kommt (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308 Seite 236). Vom gewaltbetroffenen Elternteil kann nach erlittener häuslicher Gewalt regelmäßig nicht erwartet werden, dass er sich auf

Aushandlungsprozesse mit dem gewalttätigen Elternteil einlässt oder kompromissbereit zeigt (Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Seite 20, (29, 118, 137 ff)). Allerdings wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass Betroffene, wenn sie sich gerichtlichem Bestreben um die Herstellung elterlichen Einvernehmens verweigern, zum Teil als bindungsintolerant eingeschätzt werden und Gefahr laufen, dass Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit geäußert werden (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 49, 5.3.1; Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Seite 137f, Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022). Daher soll nun klargestellt werden, dass in Fällen, in denen ein Elternteil Partnerschaftsgewalt durch den anderen erlitten hat, in der Regel ein Hinwirken auf Einvernehmen nicht in Betracht kommt. Raum dafür kann in Ausnahmefällen gegebenenfalls bestehen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Vereinbarung der Beteiligten auf Augenhöhe möglich ist, also die gewaltausübende Person Verantwortung für ihr Handeln übernimmt und wenn eine Regelung getroffen werden kann, die dem Schutzbedarf des gewaltbetroffenen Elternteils gerecht wird. Dies soll nicht nur in den Fällen des § 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG, sondern auch bei der Beauftragung von Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie bei anderweitigen Erörterungsterminen, beispielsweise im Vermittlungsverfahren berücksichtigt werden.

Zudem soll von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche gegenüber der gewaltbetroffenen Person in der Regel abgesehen werden. Denn bei hochkonflikthaften Partnerschaften und Trennungen, zu denen solche nach Partnerschaftsgewalt teilweise gezählt werden oder mit denen sie zumindest vergleichbar sind, hat die Forschung gezeigt, dass Paarberatung im Mittel sogar negative Effekte zeigt, mithin kontraindiziert ist und dass lediglich eine getrennte Einzelberatung im Mittel positive Ergebnisse für das Kind und das Konfliktverhalten verspricht (Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Seite 138).

Mit § 156a Absatz 2 Satz 2 FamFG-E soll dem Schutzbedarf des von Gewalt betroffenen Beteiligten auch im Verfahren Rechnung getragen werden, nämlich durch die Gestaltung des Termins und der Anhörung. Beides soll in der Regel getrennt von dem gewaltausübenden Elternteil durchgeführt werden. § 33 Absatz 1 FamFG lässt dies ohne weiteres zu. Vom Wortlaut „Termin und Anhörung“ ist nicht nur der Termin nach § 155 Absatz 1 und 2 FamFG sondern sind alle in Frage kommenden Erörterungs- und Anhörungstermine in Kindschaftssachen umfasst. Auch in einem Erörterungstermin nach § 157 FamFG oder Vermittlungstermin nach § 165 FamFG kann eine getrennte Anhörung veranlasst sein. Der Wechsel der Begrifflichkeiten in dieser Regelung zwischen „Beteiligten“ und „Elternteil“ entspricht dem Wechsel in § 156 Absatz 1 und 2 FamFG.

## **Zu Nummer 7 (Änderung des § 158b, 158c und Einfügung des § 158d FamFG)**

### **Zu § 158b**

Mit der neuen Fassung des § 158b Absatz 1 FamFG-E soll die bisherige Aufteilung in einen originären (bisheriger Absatz 1) und erweiterten Aufgabenkreis (bisheriger Absatz 2) aufgehoben werden. Absatz 1 stellt nunmehr klar, dass die Gespräche mit den Eltern und anderen Bezugspersonen, wie auch das Mitwirken an einer einvernehmlichen Regelung zu den Tätigkeiten des Verfahrensbeistandes zum Zwecke seiner originären Aufgabenerfüllung gehören. Der neue Absatz 2 regelt künftig die Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Hinzuziehung eines Dolmetschers durch den Verfahrensbeistand.

Absatz 1 wird neu gefasst. Die bisherige Aufteilung der Aufgabenkreise in einen originären Aufgabenkreis und erweiterten Aufgabenkreis, die maßgebliche Bedeutung für die Höhe

der Pauschalvergütung hat, wird aufgegeben. Zukünftig soll es nur noch einen Aufgabenkreis geben. Denn eine effektive Interessenwahrnehmung des Kindes macht in aller Regel auch Gespräche mit Eltern und / beziehungsweise weiteren Bezugspersonen des Kindes notwendig; insbesondere bei jüngeren Kindern, auf die das Aufgabenprofil der Verfahrensbeistandschaft vornehmlich zugeschnitten ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/9733, S. 294), ist ein Gespräch mit den Eltern in aller Regel unumgänglich. Das Kind und seine Interessen können grundsätzlich nur im gesamten familiären Kontext sachgerecht betrachtet werden. Deshalb ist eine Einschätzung der kindlichen Lebenslage in der Regel nicht ohne Gespräche mit den Eltern und gegebenenfalls weiteren Bezugspersonen denkbar. Die nicht abschließende Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten des Verfahrensbeistandes, die in Anbetracht seiner Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlich sein können, dient vornehmlich der Rechtsklarheit und stellt insoweit keine Rangfolge oder eine Eingrenzung dar. Durch die Neufassung des § 158b Absatz 1 FamFG-E wird klargestellt, dass das Führen von Gesprächen mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen allgemein zur Aufgabenwahrnehmung gehört, wenn dies nach Einschätzung des Verfahrensbeistandes zur Feststellung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Einer gesonderten Aufgabenübertragung des Gerichts bedarf es insoweit nicht mehr. Demgegenüber kann das Mitwirken an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand – wie bisher – nur dann zum Aufgabenbereich des Verfahrensbeistandes gehören, wenn das Gericht die Mitwirkung beauftragt. In seiner Funktion als Interessenvertreter des Kindes soll der Verfahrensbeistand die Vermittlungsbemühungen des Gerichts unterstützen.

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 soll dem Verfahrensbeistand die Möglichkeit eröffnet werden, einen Dolmetscher oder Übersetzer zur Verständigung mit dem Kind oder weiteren Bezugspersonen hinzuzuziehen, soweit dies zur Verständigung erforderlich ist. Die Gestattung der Hinzuziehung ist zugleich Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der dem Verfahrensbeistand entstehenden Auslagen (vergleiche § 158c Absatz 2 FamFG-E). Um die Interessen des Kindes feststellen zu können, ist eine gute und verständliche Kommunikation zwischen Verfahrensbeistand und Kind unerlässlich. Insbesondere soll der Verfahrensbeistand nicht darauf angewiesen sein, bei bestehenden Sprachbarrieren auf Personen aus dem Umfeld des Kindes zurückzugreifen. In einem solchen Fall wäre nicht gewährleistet, dass das Kind frei und ungezwungen über seine Wünsche und seine Situation spricht. Das Gericht gestattet die Hinzuziehung durch unanfechtbaren Beschluss.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3 und bleibt unverändert.

### **Zu § 158c**

Die seit 2009 unveränderte Vergütung der Verfahrensbeistände soll insgesamt angehoben werden und als Einheitspauschale ausgestaltet werden (Absatz 1 Satz 1). Aufgegeben werden soll zudem die Abhängigkeit der Gewährung der Vergütung von der berufsmäßigen Führung der Verfahrensbeistandschaft. Eingeführt werden soll eine reduzierte Geschwisterpauschale ab dem zweiten vom selben Verfahrensbeistand vertretenen Geschwisterkind (Absatz 1 Satz 2). Zudem soll es zukünftig eine Ausnahme vom Grundsatz der Auslagendeckung durch die Pauschale geben und eine Erstattung von Dolmetscherauslagen vorgesehen werden (Absatz 2). Klargestellt werden soll außerdem, wann der Vergütungsanspruch des Verfahrensbeistandes erlischt (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 1 Satz 1 regelt weiterhin die Vergütungspauschale. Das mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) 2009 eingeführte und bewährte Pauschalvergütungssystem hat sich in der Praxis bewährt (vergleiche Ekert/Heiderhoff, Die Evaluierung der FGG-Reform, 2018, Seite 117 ff.). Es ermöglicht eine schnelle und unbürokratische Abrechnung und wird allseits als praktikabel angesehen und akzeptiert. An der Pauschalvergütung ist daher insgesamt festzuhalten.



Aufgegeben wird dagegen die Staffelung der Aufgabenkreise in originären und erweiterten Aufgabenkreis, vergleiche § 158b Absatz 1 FamFG-E. Mit dieser Änderung ist auch die Aufgabe der gestaffelten Vergütung verbunden. Künftig soll es nur noch eine einheitliche Vergütungspauschale in Form einer Einheitspauschale geben.

Die bisherige Grundpauschale im einfachen Aufgabenkreis orientiert sich an der Vergütung für einen in einer Kindschaftssache tätigen Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG – (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/9733, Seite 294). Die Vergütung des Verfahrensbeistands wurde bewusst an der gebührenorientierten Vergütung der Rechtsanwälte orientiert, um einen Gleichlauf mit der Vergütung der Rechtsanwälte in Kindschaftssachen herzustellen (ebd.). An dieser Orientierung soll festgehalten werden. Grundlage der Bemessung der Vergütung sollen die Regelwertgebühren sein, die ein beigeordneter Rechtsanwalt in einer Kindschaftssache aus der Staatskasse verlangen kann. Diese sind bis zu einem Gegenstandswert von 4 000 Euro mit den Gebühren des Wahlanwalts identisch.

Ein Rechtsanwalt kann in einer Kindschaftssache regelmäßig folgende Gebührensätze nach § 13 RVG beziehungsweise § 49 RVG aus dem geltenden Gegenstandswert verlangen: 1,3 Verfahrensgebühr (Nummer 3100 VV RVG) und 1,2 Terminsgebühr (Nummer 3104 VV RVG). Bei einem derzeitigen Gegenstandswert von 4 000 Euro in einer Regelkindschaftssache (§ 45 Absatz 1 FamGKG in Verbindung mit den §§ 3 Absatz 1, 32 Absatz 1 RVG) entspricht das aktuell einer Vergütungshöhe von 695 Euro (361,40 Euro + 333,60 Euro).

Der Rechtsanwalt erhält daneben eine Pauschale für Post und Telekommunikation (Nummer 7002 VV RVG) und 19 Prozent Mehrwertsteuer (Nummer 7008 VV RVG).

Mit Blick auf den gewünschten Gleichlauf der Vergütungen soll die neue Einheitspauschale den vollen Regelgebührensätzen von 2,5 (1,3 Verfahren- und 1,2 Terminsgebühr) unter Wegfall der bisherigen Beschränkung auf den Gebührensatz von 2,0 entsprechen:

Derzeit bestimmt sich die Höhe der Pauschale im originären Aufgabekreis (§ 158c Absatz 1 Satz 1 FamFG) nach dem 2009 gelten Gegenstandswert (3 000 Euro) und einem Gebührensatz von 2,0 für einen in einer selbstständigen Kindschaftssache tätigen Rechtsanwalt. Dies entsprach einem Betrag von 378 Euro, der für die Bestimmung der Pauschale auf 350 Euro abgerundet wurde. Die Abweichung zu dem Gebührensatz von 2,5, den ein Rechtsanwalt regelmäßig verlangen konnte und dem Gebührensatz von 2,0, der der Verfahrensbeistandsvergütung zu Grunde gelegt wurde, wurde mit der geringeren Qualifikation der Verfahrensbeistände begründet (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/9733, Seite 294). Dieses Argument hat mit der Einführung der Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände zum 1. Januar 2022 (BGBl. 2021 I, S. 1810) an Gewicht verloren. § 158a Absatz 1 FamFG sieht vor, dass ein Verfahrensbeistand über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie über Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen muss. Zudem besteht eine regelmäßige Fortbildungspflicht. Die Bestellvoraussetzungen beschränken sich nicht mehr nur auf eine Berufsqualifikation, sondern erfordern auch eine die jeweilige Grundqualifikation ergänzende (sozial-/pädagogisch, juristisch beziehungsweise psychologisch) Zusatzqualifikationen. Auch ein Rechtsanwalt kann ohne entsprechende Zusatzqualifikationen nicht mehr als Verfahrensbeistand tätig sein. Vor diesem Hintergrund soll der Bemessungsgebührensatz von 2,0 auf 2,5 als Grundlage für die einheitliche Pauschale angehoben werden. Daneben soll die 2021 erfolgte Anhebung des Gegenstandswerts in Kindschaftssachen von 3 000 Euro auf 4 000 Euro bei der Bestimmung der neuen Vergütungshöhe mitberücksichtigt werden. In Anlehnung daran soll die Einheitspauschale auf 690 Euro festgesetzt werden.

Im Übrigen sind bei der Anpassung der Vergütung auf 690 Euro folgende Faktoren zu berücksichtigen. Durch die Vereinheitlichung der Aufgabenkreise und die damit verbundene Einführung einer Einheitspauschale wird die Vergütung im einfachen Aufgabenkreis, die immerhin in circa einem Drittel der Verfahren anfiel, von 350 Euro auf 690 Euro fast verdoppelt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es bereits durch die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 17. Juli 2019 (VR 27/17) und schließlich durch die Anpassung des § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe d des Umsatzsteuergesetzes durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096); zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr 08) zu einer faktischen Anhebung der Verfahrensbeistandsvergütung gekommen ist, weil die Umsatzsteuer nicht mehr aus der Pauschalvergütung entrichtet werden musste. Dass diese Anrechnungskomponenten wiederum nur bedingt ins Gewicht fallen, begründet sich damit, dass nur etwa ein Drittel der Verfahrensbeistandsbestellungen im einfachen Aufgabenkreis erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Umsatzsteuerbefreiung zwar einerseits zu einem Vergütungszuwachs bei den Verfahrensbeiständen führte, gleichzeitig aber auch der Vorteil des Vorsteuerabzugs entfallen ist.

Letztlich muss eine auskömmliche Mischkalkulation für den Verfahrensbeistand gewährleistet bleiben, um die Attraktivität dieser wichtigen Aufgaben für die Zukunft zu sichern. Familiengerichte sind im hohen Maße darauf angewiesen, dass auch zukünftig hinreichend qualifizierte Verfahrensbeistände bestellt werden können. Daher stellt die nicht nur fachlich gewünschte Orientierung an der Rechtsanwaltsvergütung auch für zukünftige Vergütungsanpassungen eine solide und kalkulierbare Grundlage für alle Beteiligten dar.

Die Regelung über den Vergütungsanspruch des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands soll entfallen. Bereits vor Einführung der besonderen Eignungsanforderungen für Verfahrensbeistände wurden Verfahrensbeistandschaften fast ausschließlich von berufsmäßigen Verfahrensbeiständen geführt. Mit Einführung der besonderen Eignungsvoraussetzungen ist klaggestellt, dass der Verfahrensbeistand besondere Berufsqualifikationen mitbringen muss. Aus diesem Grund kommt die Bestellung eines nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands nicht mehr in Betracht. Ein Verfahrensbeistand, der die Eignungsvoraussetzungen an die Verfahrensbeistandschaft (§ 158b FamFG) erfüllt, soll, auch wenn er nicht berufsmäßig im Sinne des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes tätig ist, dieselbe Vergütung erhalten. Ein bloßer Ersatz von Aufwendungen wäre dem Anforderungs- und Aufgabenprofil des Verfahrensbeistandes nicht angemessen. Die besondere Regelung zum Auslagenersatz des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands kann daher gestrichen werden.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, ab dem zweiten durch denselben Verfahrensbeistand vertretenen Geschwisterkind die Grundpauschale auf einen Betrag von 555 Euro zu reduzieren, was etwa einer Reduzierung um 20 Prozent auf circa 80 Prozent entspricht. Hierdurch wird einer langjährigen Forderung der Länder entsprochen.

Mit der Einführung des FamFG wurden für den Verfahrensbeistand wesentliche Änderungen zu dessen Aufgabenumfang vorgesehen und eine Bestellpflicht („hat“) unter Erweiterung der Regelbeispiele vorgesehen. Dies führte spürbar zu einer erweiterten Bestellpraxis. Im Hinblick auf die Vergütung hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dem Verfahrensbeistand eine Vergütungspauschale für jedes Kind zu gewähren ist (BGH, Beschluss vom 15. September 2010, XII ZB 209/10), da der Verfahrensbeistand das Interesse jedes Kindes einzeln festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen hat. Dies lässt jedoch außer Acht, dass für den Verfahrensbeistand bei der Vertretung mehrerer Geschwisterkinder einer Familie in aller Regel gewisse Synergieeffekte entstehen. So ergibt sich im Rahmen der Elterngesprächen eine gewisse Zeitersparnis, weil die grundsätzliche Familiensituation und das soziale Umfeld in der Regel für alle beteiligten Kinder identisch, jedenfalls häufig vergleichbar sind. Auch hinsichtlich der Fahrkosten bei der Wahrnehmung der Hausbesuche und gerichtlichen Termine sowie des Verfassens seiner Stellungnahme entstehen gewisse Zeit- und Kostenersparnisse. Demgegenüber muss der Verfahrensbeistand trotz dieser Synergieeffekte die Interessen jedes einzelnen Kindes gesondert feststellen. Dies

wird umso wichtiger, wenn die Interessen der Geschwisterkinder auseinanderfallen und sich möglicherweise sogar widersprechen, die Kinder an unterschiedlichen Orten leben oder auch wenn ein erheblicher Altersunterschied zwischen den Kindern besteht. Dann sind gegebenenfalls unterschiedliche Fragestellungen mit den Eltern und zum Teil auch unterschiedlichen weiteren Bezugspersonen zu erörtern. Letztlich könnte das Gericht jedem Kind auch einen eigenen Verfahrensbeistand bestellen. Insofern sind die zu erwartenden Synergieeffekte nicht von einer Erheblichkeit, die einen Abzug von der Grundpauschale von mehr als 20 Prozent für jedes weitere Geschwisterkind zuließe. Vor diesem Hintergrund soll der Betrag auf 555 Euro festgesetzt werden.

Absatz 2 regelt weiterhin die Aufwendungen des Verfahrensbeistandes. Am Grundsatz, dass die Pauschale grundsätzlich alle Ansprüche auf Aufwendungen abdecken soll, die im Rahmen der Führung der Verfahrensbeistandschaft entstehen, wird mit Ausnahme von Dolmetscher- und Übersetzerkosten festgehalten.

Auslagen für die notwendige Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers sollen jedoch künftig erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Gericht die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers für die Kommunikation des Verfahrensbeistands mit dem Kind oder weiterer Bezugspersonen des Kindes vorab durch Beschluss feststellt (§ 158b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E). Hierdurch wird die Abrechnung der Dolmetscherkosten als besondere gerichtliche Auslagen eröffnet. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten soll sich auf die nach Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) für die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers zu zahlenden Beträge beschränken.

Die Regelung ist vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass zur Sicherung eines rechtstaatlichen und fairen Verfahrens dem Verfahrensbeistand durch Bestellbeschluss die Hinzuziehung eines Dolmetschers gestattet werden kann, sodass dieser auf die Erstattung der Dolmetscherkosten durch das Gericht vertrauen kann (vergleiche Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 17. Oktober 2013, 5 WF 249/13; Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 20. Juni 2023, 1 WF 61/23). Dagegen sieht das Oberlandesgericht Hamm in einem aktuellen Beschluss die Kommunikation des Verfahrensbeistandes als „ureigensten“ Teil seiner Aufgabenwahrnehmung an, so dass die Dolmetscherkosten vollumfänglich von der Pauschale abgedeckt seien (vergleiche Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14. April 2023 – 6 WF 15/23; so auch Oberlandesgericht München, Beschluss vom 28. Oktober 2015, 11 WF 1365). Um Rechtssicherheit zu schaffen und eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung in einer derart bedeutsamen Angelegenheit zu sichern, ist eine Regelung dringlich geboten. Mit der Auslagenerstattung soll ein Absenken der Standards bei der Interessenvertretung verhindert und vermieden werden, dass Verfahrensbeistände gegebenenfalls Fälle, in der ein Dolmetscher erforderlich wird, gar nicht erst mehr annehmen.

Absatz 3 Satz 1 und 3 bleiben unverändert. Der neu eingefügte Satz 2 stellt nunmehr im Gleichlauf mit den anderen gerichtlich bestellten Personen, wie dem Vormund, dem Betreuer und dem Pfleger klar, dass für die Geltendmachung seines Vergütungsanspruchs und des Aufwendungsersatzes eine Ausschlussfrist von 15 Monaten gilt. Als Fristbeginn wird auf die Entstehung des Vergütungsanspruchs, also auf die Aufnahme der Tätigkeit durch den Verfahrensbeistand abgestellt.

Absatz 4 bleibt unverändert.

#### **§ 158d**

Mit § 158d FamFG-E ist eine Neuregelung vorgesehen, die zum einen die Pflicht der Eltern normiert, dem Verfahrensbeistand das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Darüber hinaus soll für die Fälle, in denen die Eltern das Gespräch zwischen

Verfahrensbeistand und Kind verweigern, eine Rechtsgrundlage für eine gerichtliche Anordnung geschaffen werden, die mit Zwangsmittel (§ 35 FamFG) durchgesetzt werden kann.

Zwar ist der Verfahrensbeistand bereits nach geltendem Recht berechtigt, außergerichtlich mit dem Kind Kontakt aufzunehmen und es obliegt den Eltern als Verfahrensbeteiligten im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungspflicht nach § 27 Absatz 1 FamFG, die Arbeit des Verfahrensbeistands nicht zu behindern. Gleichwohl wird aus der Praxis gerade von hochstreitigen Fällen berichtet, in denen dem Verfahrensbeistand der Zugang zum Kind verweigert wird. Der Verfahrensbeistand kann mangels entsprechender Sorgebefugnisse nicht gegen den Willen der Eltern handeln. In diesen Fällen bleibt derzeit nur die Möglichkeit, dass das Gericht einen Termin zur Kindesanhörung in Anwesenheit des Verfahrensbeistands anberaumt, wobei der Verfahrensbeistand seine Aufgabe, das Kind auf die Kindesanhörung vorzubereiten, dann nicht wahrnehmen kann. Darüber hinaus kann das Gericht, den Eltern in einem gesonderten Sorgeverfahren die gesetzliche Vertretung des Kindes in diesem Verfahren oder die elterliche Sorge teilweise entziehen und auf einen Ergänzungspfleger übertragen. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die bestehende Beschwerdemöglichkeit der Eltern nicht prozessökonomisch, verursacht weitere Kosten und zeitliche Verzögerungen.

Vor diesem Hintergrund soll mit § 158d FamFG-E klargestellt werden, dass die Eltern verpflichtet sind, dem Verfahrensbeistand den persönlichen Kontakt mit dem Kind zu ermöglichen. Der Verfahrensbeistand kann seine Aufgaben nur effektiv wahrnehmen, wenn er in einer Weise Zugang zum Kind erhält, die es dem Kind ermöglicht, sich frei und ungezwungen zu äußern.

In § 158d Absatz 1 FamFG-E soll daher die grundsätzliche Pflicht der Eltern geregelt werden, an der Aufgabenerfüllung des Verfahrensbeistands mitzuwirken, indem sie ihm persönliche Gespräche mit dem Kind zu ermöglichen haben. In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass auf das Alter und die Persönlichkeit des Kindes Rücksicht zu nehmen ist. Nicht jedes Kind wird sich altersunabhängig allein auf eine Begegnung oder ein Gespräch mit der vorerst fremden Person des Verfahrensbeistandes einlassen. Da der Verfahrensbeistand das Gespräch auch dazu nutzen muss, sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, kann im Einzelfall die Begegnung mit dem Kind in Anwesenheit der Eltern ausreichend sein. Es ist aber davon auszugehen, dass es zur Aufgabenerfüllung des Verfahrensbeistandes einer von den Eltern unbeeinflussten Begegnung und eines unbeeinflussten Gesprächs zwischen Kind und Verfahrensbeistand bedarf. Daher soll das Gespräch zwischen Kind und Verfahrensbeistand in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit nicht Alter oder Persönlichkeit des Kindes für ein Gespräch in Anwesenheit der Eltern sprechen.

Zweck der Regelung ist, dass der Verfahrensbeistand in die Lage versetzt wird, seine Aufgabe (vergleiche § 158b Absatz 1 und 2 FamFG) effektiv wahrzunehmen und zwar auch dann, wenn die Eltern nicht mit ihm kooperieren. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung zu bringen. Diese Aufgabe kann er ohne persönliche Gespräche mit dem Kind in der Regel nicht erfüllen. Die vorgeschlagene Regelung dient daher dem Kindeswohl. Die Regelung begründet mit der Verpflichtung der Eltern, Gespräche ihres Kindes mit dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, einen gerechtfertigten Eingriff in das durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützte Elternrecht.

Auf der einen Seite ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Ermöglichung von Gesprächen mit dem Verfahrensbeistand nicht tief in die elterliche Erziehungsverantwortung eingreift. Zudem wird in Absatz 1 klargestellt, dass der Verfahrensbeistand auch das Alter und die Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen muss. Auf der anderen Seite ist einzustellen, dass die Beeinträchtigung für das Kind besonders schwer wiegt, wenn etwa die Eltern ein Gespräch nicht zulassen, um zu verhindern, dass eine Kindeswohlgefährdung offenbar wird. Wenn das Kind sich nicht mitteilen kann, könnte dies beispielsweise dazu

führen, dass es weiterhin schweren Beeinträchtigungen, etwa in die körperliche Unversehrtheit oder massiven psychischen Belastungen durch einen andauernden Elternkonflikt ausgesetzt wird.

Die Neuregelung in Absatz 1 soll die Pflicht der Eltern ausdrücklich normieren, das persönliche Gespräch zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 soll das Gericht die Möglichkeit haben, die Erfüllung der Pflicht durch eine nicht selbständig anfechtbare aber nach § 35 FamFG zwangsmittelbewehrte Anordnung durchzusetzen. Dies gilt für den Fall, dass die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 nach einer entsprechenden Aufforderung des Verfahrensbeistandes nicht nachkommen. Das Gericht soll dann auf entsprechenden Antrag des Verfahrensbeistandes durch unanfechtbaren Beschluss anordnen können, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand ein Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen haben. Nach Absatz 2 Satz 2 kann das Gericht auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung seiner Anordnung wird sich das Gericht mit der Frage, ob Begegnung und Gespräch in Abwesenheit der Eltern erfolgen soll, mit dem Alter und der Persönlichkeit des Kindes und dem Bedarf nach einer möglichst unbeeinflussten Stellungnahme des Verfahrensbeistandes auseinanderzusetzen haben. Zugleich soll das Gericht für den Fall, dass die Eltern der Anordnung nicht nachkommen, ein Zwangsmittel androhen und gegebenenfalls festsetzen.

Für die Fälle, in denen die Eltern das Gespräch nach Absatz 1 nicht ermöglichen, bedarf es der Anordnungsbefugnis nach Absatz 2. Das Gericht könnte auf die Mitteilung des Verfahrensbeistandes hin, die Eltern in einem ersten Schritt formlos auffordern, das Gespräch zu ermöglichen und erst bei Erfolglosigkeit die Anordnung unter Abwägung der Belange des Kindes und der Eltern treffen.

Das Mittel, eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer mit Zwangsmitteln durchsetzbaren Anordnung gegen die – die Gespräche verhindernden – Eltern vorzusehen, ist zur Erreichung des Zwecks der effektiven Aufgabenwahrnehmung des Verfahrensbeistands geeignet. Denn Gespräche mit dem Kind dienen dazu, dass der Verfahrensbeistand sich ein Bild über die Situation des Kindes und dessen Interessen und Bedürfnisse machen kann, um so seine Aufgabe, das Interesse des Kindes im Verfahren einzubringen, auszuüben. Mit einer mit Zwangsmitteln durchsetzbaren gerichtlichen Anordnung kann es dem Verfahrensbeistand ermöglicht werden, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Gespräche mit dem Kind zu führen.

Die geplante Regelung ist auch erforderlich, weil kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Würde man nur vorsehen, dass die Eltern ein Gespräch mit dem Verfahrensbeistand ermöglichen sollen, würden sie gerade dann, wenn sie verhindern möchten, dass das Kind sich an den Verfahrensbeistand wendet, etwa weil sie befürchten, dass das Kind dem Verfahrensbeistand gefährdungsrelevante Umstände erzählt, das Gespräch ablehnen.

Gegenüber der Möglichkeit einer Anordnung des Gerichts, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, sind gleich wirksame mildere Mittel nicht ersichtlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es zunächst einer erfolglosen Aufforderung durch den Verfahrensbeistand bedarf, auf Antrag eine gerichtliche Anordnung erfolgt und erst bei deren Nichtbefolgung Zwangsmittel zur Anwendung kommen. Dieses gestufte Verfahren ist gegenüber den Alternativen des Entzugs der gesetzlichen Vertretung in einem gesonderten Sorgeverfahren für das Verfahren oder einer (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge das mildere Mittel.

Auch unter Berücksichtigung, dass die Pflicht zur Ermöglichung von Gesprächen mit dem Verfahrensbeistand nicht gravierend in die elterliche Erziehungsverantwortung eingreift, umgekehrt aber die Beeinträchtigung für das Kind besonders schwer wiegen kann, wenn

eine sachgerechte Interessenvertretung mangels Gesprächs durch die Eltern verhindert wird, erscheint die Regelung insgesamt angemessen.

Kommen die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nach, hat der Verfahrensbeistand dies dem Gericht mitzuteilen, sodass der Beschluss aufgehoben werden kann, Absatz 4.

### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 164 FamFG)**

Mit der Neufassung von § 164 FamFG-E soll die Vorschrift systematisch klarer gefasst werden.

Die Überschrift wurde aus Klarstellungsgründen ergänzt, um zu verdeutlichen, dass die Vorschrift neben den Regelungen zur Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind auch die Pflicht zur Begründung des Beschlusses näher regelt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird ein neuer Absatz 1 geschaffen. Damit soll verdeutlicht werden, dass Entscheidungen in Kindschaftssachen stets zu begründen sind. Davon darf auch dann nicht abgesehen werden, wenn die Entscheidung gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten entspricht oder nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht. Die Bestimmung des § 38 Absatz 4 Nummer 2 findet in Kindschaftsverfahren keine Anwendung (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 242).

Der ehemalige Satz 1 regelt wie bisher die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind und wird Absatzes 2.

### **Zu Nummer 9 (Änderung des § 170 FamFG)**

§ 170 Absatz 2 FamFG-E sieht die Regelung eines Wahlgerichtsstandes auch in Abstammungssachen für Fälle von Partnerschaftsgewalt vor. Auch die Feststellung der Elternschaft oder die Anfechtung der Elternschaft kann in Trennungssituationen erforderlich sein, sei es, um die statusrechtliche Situation des Kindes zu klären oder andere Verfahren (Umgang oder Kindesunterhalt betreffend) vorzubereiten. Bisher ist in Abstammungssachen gemäß § 170 Absatz 1 FamFG das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Befindet sich das Kind in Fällen von häuslicher Gewalt in Gestalt von Partnerschaftsgewalt nach der Trennung vom gewaltausübenden Elternteil beim gewaltbetroffenen Elternteil, sind über ein nach Absatz 1 anzurufendes Gericht ohne weiteres Rückschlüsse über den Aufenthaltsort des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils möglich, selbst wenn die Anschrift des Kindes im Rahmen einer sorgfältigen gerichtlichen Aktenführung geheim gehalten wird. Deshalb soll entsprechend verschiedener Empfehlungen (siehe oben A, Ziffer I) auch für Abstammungsverfahren ein Wahlgerichtsstand für Fälle von Partnerschaftsgewalt geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils nach der Trennung vom gewalttätigen Partner zulässt. Die Regelung in Absatz 1 Nummer 2 dient daher dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils bei gleichzeitiger Wahrung eines ungehinderten Zugangs zur Justiz. Neben dem Schutz der gewaltbetroffenen Person ermöglicht die vorgeschlagene Regelung auch dem anderen, gewaltausübenden Elternteil, selbst bei unbekanntem Aufenthaltsort des Kindes ein Abstammungsverfahren zu betreiben.

Die Ausschließlichkeit der örtlichen Zuständigkeit wird unter Ergänzung der Wahlmöglichkeit aufrechterhalten. Es verbleibt zudem bei der grundsätzlich zu bestimmenden Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, Nummer 1. Die Einfügung der Nummer 2 schafft den Wahlgerichtsstand für Gewaltvorfälle nicht ersetzend, sondern neben dem Gerichtsstand nach Nummer 1. Auch der Wahlgerichtsstand ist ausschließlich. Für die Regelung im Einzelnen gelten die Ausführungen zu § 152 Absatz 3 FamFG-E, Nummer 5 entsprechend. Auch hier bedarf es einer Identität der Beteiligten zwischen Gewaltschutz- und Abstammungsverfahren, wobei auf die in § 172 Absatz 1 FamFG genannten Beteiligten (Mutter und Vater beziehungsweise Geburtselternteil oder anderer Elternteil)

nicht beschränkt werden kann. Es bedarf des Rückgriffs auf den Beteiligtenbegriff des § 7 Absatz 1 und Absatz 2 FamFG. Auch ein in § 172 Absatz 1 FamFG nicht genannter aber über § 7 Absatz 1 weiter zu Beteiligten der des Abstammungsverfahrens kann Beteiligter eines Gewaltschutzverfahrens sein. Denkbar ist dies beispielsweise im Falle eines Feststellungs- oder Anfechtungsverfahrens, in dem der nicht rechtliche aber mutmaßlich leibliche Elternteil mit der Mutter in einem Haushalt lebt, in dem es zu Vorfällen von Partnerschaftsgewalt und der Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens kam. Dieser ist in § 172 Absatz 1 FamFG ausdrücklich nicht genannt, seine Beteiligtenstellung in einem Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren kann sich aber aus § 7 Absatz 1 und Absatz 2 FamFG ableiten.

#### **Zu Nummer 10 (Änderung des § 174 FamFG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 158d FamFG den Vorschriften über die Verfahrensbeistandschaft neu hinzugefügt und in das Gesetz eingefügt wurde.

#### **Zu Nummer 11 (Änderung des § 191 FamFG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 158d FamFG den Vorschriften über die Verfahrensbeistandschaft neu hinzugefügt und in das Gesetz eingefügt wurde

#### **Zu Nummer 12 (Änderung des § 211 FamFG)**

In § 211 FamFG-E soll für Gewaltschutzverfahren ein weiterer Wahlgerichtsstand für Fälle von Partnerschaftsgewalt im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 GewSchG, vorgesehen werden. § 211 FamFG bestimmt für Gewaltschutzsachen die ausschließliche Zuständigkeit dreier Wahlgerichtsstände, nämlich den des Tatorts, des gemeinsamen Wohnsitzes der Beteiligten und den im Bezirk des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners. Neben diesen bisherigen Wahlmöglichkeiten soll nunmehr in inländischen Gewaltschutzverfahren nach Wahl des Antragstellers neben denen nach Nummer 1 bis 3 auch das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der unter Buchstabe c vorgesehenen Änderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der unter Buchstabe c vorgesehenen Änderung.

#### **Zu Buchstabe c**

Nach dem neuen § 211 Nummer 4 FamFG-E soll nunmehr in Gewaltschutzverfahren wegen häuslicher Gewalt in Form von Partnerschaftsgewalt unter mehreren zuständigen Gerichten nach Wahl des Antragstellers auch das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wegen des Begriff der Partnerschaftsgewalt im Sinne dieses Gesetzes wird auf den allgemeinen Teil der Begründung, II. Ziffer 1 verwiesen. Die Regelung dient der Verbesserung des Schutzes der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Person und ist insbesondere in Fällen sach- und praxisgerecht, in denen der gewöhnliche Aufenthalt von Antragsteller und Antragsgegner und der Tatort auseinanderfallen. Gerade die beschriebenen Gewaltvorfälle gehen mit erheblichen Belastungen für die von Gewalt betroffene Person einher, zum Beispiel durch Fortsetzung der gewaltförmigen Beziehungsmuster nach der Trennung (vergleiche Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Seite 24 (32)) und sind häufig auch emotional und finanziell belastend (Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023,

Seite 12, 1.) Hinzu kommen nach der Trennung praktische Herausforderungen in der (Neu-) Strukturierung des Alltags. Daher ist es sachgerecht, dem Antragsteller in Fällen, in denen sein gewöhnlicher Aufenthalt von den bisher möglichen Wahlgerichtsständen abweicht, die räumliche Nähe zum eigenen wohnsitznahen Familiengericht zu ermöglichen. Hierdurch sollen zusätzliche Belastungen, die ein Verfahren an einem wohnsitzfernen Gericht mitbringt, möglichst minimiert werden.

Bei etwaigem Auslandsbezug sind § 97 FamFG und der Vorrang von Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, von Regelungen des Unionsrechts und den Aus- und Durchführungsvorschriften zu den völker- und unionsrechtlichen Regelungen zu beachten, soweit dort neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit geregelt ist. Dabei ist in einem ersten Schritt zu berücksichtigen, dass der von Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-Verordnung) und dem Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ 2007 verwendete Begriff des "Wohnsitzes" (siehe zum Beispiel Artikel 4 LugÜ und Artikel 6 Brüssel Ia-Verordnung) nicht vollständig deckungsgleich mit dem des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist. Ferner gilt zu berücksichtigen, dass Regelungen der örtlichen Zuständigkeit, wie sie zum Beispiel für deliktische Ansprüche (einschließlich Unterlassungsansprüchen) in Artikel 7 Nummer 2 Brüssel Ia-Verordnung und in Artikel 5 Absatz 3 LugÜ geregelt sind, vorgehen und innerstaatliche Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit insoweit nicht anwendbar sind. Im Ergebnis dürften die Vorschriften jedoch zum selben Ergebnis führen (Zuständigkeit am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers). Gleichwohl sollte nicht übersehen werden, dass sich gegebenenfalls eine örtliche Zuständigkeit am Klägergerichtsstand aus Artikel 7 Nummer 2 Brüssel Ia-Verordnung beziehungsweise Artikel 5 Absatz 3 LugÜ ergeben kann.

### **Zu Nummer 13 (Einfügung des § 211a FamFG)**

Mit der Einführung des § 211a FamFG-E ist eine Regelung über den Inhalt und die Mitteilung der Antragsschrift an die verschiedenen, am Verfahren beteiligten Professionen vorgesehen. Damit soll eine bessere Verknüpfung der an Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen erreicht werden. Ein Informationsaustausch, der die Ermittlung des Schutzbedarfs gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder und die frühzeitige Installierung von Schutzmaßnahmen ermöglicht, soll damit gewährleistet werden. Der verfahrenseinleitende Antrag soll unabhängig davon, ob auf § 1 oder § 2 GewSchG gestützt, zukünftig immer auch Angaben dazu enthalten, ob Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Gemeint sind Kinder, die entweder im gemeinsamen oder im Haushalt auch nur eines Beteiligten leben. Erfasst werden sollen alle Kinder, die in irgendeiner Art von Gewaltvorfällen zwischen den Beteiligten betroffen sein können oder häusliche Gewalt miterleben. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass auch das Miterleben von häuslicher Gewalt Auswirkungen auf Kinder haben kann (siehe oben Nummer 5) beispielsweise in Form von Retraumatisierung (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, Seite 16, 2.2 mit Verweis auf EGMR (2023):Luca/Republik Moldau, Urteil vom 17. Oktober 2023, Beschwerde-Nummer 55351 und weiteren Nachweisen.).

Gemäß Absatz 1 Nummer 2 soll mitgeteilt werden, ob zwischen den Beteiligten bereits eine Kindschaftssache bei einem anderen Familiengericht anhängig ist. Das Gericht soll in diesem Fall konkret bezeichnet gegebenenfalls ein gerichtliches Aktenzeichen angegeben werden.

Nach Absatz 1 Nummer 3 soll der Antragsteller zudem frühzeitig – auch im Hinblick auf sich etwaig anschließende kindbezogene Verfahren, in denen von der Regelung eines Wahlgerichtsstandes Gebrauch zu machen wäre – ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse seines



Aufenthaltsortes mitteilen. Dementsprechend hat das Gericht die Verfahrensführung zu gestalten, dass insbesondere der Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort des Antragstellers geheim gehalten wird. Besteht ein Geheimhaltungsbedürfnis soll der Antragsteller zudem einen Zustellungsbevollmächtigten für das Verfahren benennen. Die Bekanntgabe und Mitteilung von Dokumenten (§ 15 FamFG) ist damit im weiteren Verfahrensverlauf gewährleistet.

Die Angaben nach Absatz 1 sollen einen frühzeitigen Informationsfluss zwischen den Gerichten und Jugendämtern und die Berücksichtigung der Gefährdungslage in anhängigen Kindschaftsverfahren ermöglichen. Für den Fall der Befassung eines anderen Gerichts mit der Familie soll dieses durch Übersendung des Antrags von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt werden, Absatz 2. Denn das Gericht hat gemäß § 1697a BGB in Kindschaftssachen diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Es hat dabei im Lichte von Artikel 31 Istanbul-Konvention sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden und die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährdet. Dazu bedarf es aber der Kenntnis des jeweils befassten Familiengerichts von etwaigen Gewaltvorfällen. Zudem kann ein bereits mit der Familie in Kontakt stehendes Jugendamt vom Gericht der Kindschaftssache informiert werden, gegebenenfalls eine Gefährdungseinschätzung vornehmen oder Hilfsangebote unterbreiten.

Ferner soll nach Absatz 3 die zuständige Polizeibehörde schon durch Übersendung des Antrags immer von der Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens benachrichtigt werden. Zwar wird in der Vielzahl der Fälle zeitnah eine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffen und der Polizeibehörde nach § 216a FamFG umgehend mitgeteilt. Auch geht dem Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung häufig eine polizeiliche Wegweisungsverfügung voraus. Gleichwohl leistet auch die frühzeitige Einbindung der zuständigen Polizeibehörde durch Benachrichtigung vom Verfahren einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit von gefährdeten Betroffenen und Kindern.

Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, darf der Antrag bei Fehlen etwaiger Angaben des Antragsstellers nicht als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Regelung ist insoweit angelehnt an die Regelungen zum Wohnungszuweisungsantrag (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 249; BeckOK FamFG/Schlünder, 48. Ed. 1.11.2023, FamFG § 203 Randnummer 6, 7). Fehlen die Angaben, soll das Gericht im Rahmen seiner Verfahrensleitung nach § 28 FamFG die Beteiligten anhalten, vollständige Erklärungen über tatsächliche Umstände abzugeben. Dem Erlass einer Entscheidung zumindest im Eilverfahren steht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wegen des vordringlichen Schutzbedarfs der Person nach dem Gewaltschutzgesetz das Fehlen von Angaben zu Kindern nicht entgegen.]

#### **Zu Nummer 14 (Änderung des § 212 FamFG)**

§ 212 FamFG-E sieht eine Erweiterung des Antragsrechts des Jugendamtes vor. Bislang ist das Jugendamt nur in Verfahren nach § 2 GewSchG auf seinen Antrag hin zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt lebt. Dies soll nun auch in den Fällen des § 1 GewSchG gelten. Lebt ein Kind im Haushalt eines oder beider Beteiligten, ist das Jugendamt auf seinen Antrag hin am Verfahren zu beteiligen. Denn das Kind kann durch das Miterleben von häuslicher Gewalt derart betroffen sein, dass die Einleitung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist. Das Familiengericht muss gemäß § 7 Absatz 4 FamFG dem Jugendamt die Anhängigkeit der Gewaltschutzsache so schnell wie möglich mitteilen und anfragen, ob der Antrag gestellt wird, Verfahrensbeteiligter zu werden. Diese Erweiterung des Antragsrechts des Jugendamts ist angezeigt, um einen frühzeitigen und umfassenden Schutz aller von Gewalt betroffener Kinder zu gewährleisten. Damit erhält

das Jugendamt zeitnah von etwaigen Vorfällen Kenntnis und wird in die Lage versetzt, den Sachverhalt und eine etwaige Betroffenheit des Kindes zu prüfen, gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen zeitnah zu ergreifen oder Hilfen zur Erziehung zu gewähren. Dies korrespondiert mit den Informations- und Mitteilungspflichten nach § 211a FamFG-E. Eine über die in § 213 FamFG geregelte hinausgehende Pflicht zur Anhörung des Jugendamts in allen Gewaltschutzverfahren ergibt sich daraus nicht, da das Jugendamt über die Erweiterung seines Antragsrechts in die Lage versetzt ist, sich am Verfahren zu beteiligen.

### **Zu Nummer 15 (Änderung des § 214 FamFG)**

Mit der Änderung von § 214 Absatz 2 FamFG-E sollen die Möglichkeiten der Zustellung von einstweiligen Anordnungen erweitert und damit effektiver gestaltet werden, um den Schutz des Antragstellers weiter zu verbessern. Derzeit ist die Zustellung einer einstweiligen Anordnung nach § 214 Absatz 1 FamFG gemäß § 214 Absatz 2 Satz 2 FamFG nur durch den Gerichtsvollzieher vorgesehen. Diesen beauftragt die Geschäftsstelle des Familiengerichts direkt, soweit der zuständige Gerichtsvollzieher bekannt ist. Anderenfalls wird der Auftrag über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle erteilt (vergleiche Sternal/Giers/FamFG, 21. Auflage, § 214a Randnummer 7). Eine zeitliche Verzögerung der Zustellung ist gerade im letzten Fall denkbar. In Gewaltschutzsachen ist jedoch eine zügige Zustellung der einstweiligen Anordnung für einen effektiven Schutz des Antragstellers erforderlich. Gelingt die Zustellung nicht, fehlt es an den Voraussetzungen für die Vollstreckung von Ordnungsmitteln oder die Sanktionierung des Verhaltens nach § 4 GewSchG. Mit der Änderung in Absatz 2 werden daher die Möglichkeiten für die Zustellung einer einstweiligen Anordnung für Inlandsfälle erweitert unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Regelung als Regelfall. Für die Zustellung sollen nun auf Anordnung des Gerichts gemäß Satz 3 auch die Vorschriften der §§ 172 bis 183 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend gelten. Das Gericht soll von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und eine anderweitige Beauftragung der Zustellung anordnen, wenn die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nicht erforderlich oder die anderweitige Zustellung in Anbetracht der Eilbedürftigkeit erfolgversprechender ist. Eine Erforderlichkeit ist beispielsweise nicht gegeben, wenn nur zuzustellen jedoch nicht sogleich zu vollstrecken ist. Erfolgversprechender könnten die allgemeinen Zustellmöglichkeiten sein, wenn die Anschrift des Antragsgegners nach einer Wohnungswegweisung unbekannt ist, der Antragsgegner aber telefonisch oder anderweitig erreicht oder angetroffen werden kann. In diesen Fällen könnte die Polizei mit der Ausführung der Zustellung nach § 176 ZPO betraut werden. Diese kann dann auch zustellen, wenn sie den Antragsteller zufällig, etwa im Rahmen eines weiteren Gewaltvorfalls antrifft. Zudem ist auch die Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle denkbar, § 174 ZPO. Diese Möglichkeiten können im Einzelfall erfolgversprechender sein, als eine Zustellung über den Gerichtsvollzieher.

### **Zu Nummer 16 (Änderung des § 214a FamFG)**

Nach der Änderung in § 214 FamFG-E soll das Gericht künftig in Fällen von Partnerschaftsgewalt eine Anhörung der gewaltbetroffenen Person vor der gerichtlichen Bestätigung eines Vergleichs durchführen. Wegen des Begriffs der Partnerschaftsgewalt im Sinne dieses Gesetzes wird auf den allgemeinen Teil der Begründung, II. Ziffer 1 verwiesen. Da die Bestätigung des Vergleichs nicht anfechtbar ist, soll die Anhörung vor der Bestätigung erfolgen. Damit soll auch bei einvernehmlicher Beendigung eines Gewaltschutzverfahrens wegen Partnerschaftsgewalt der Schutz der gewaltbetroffenen Person gewährleistet werden. Es soll verhindert werden, dass diese einen Vergleich übereilt, unüberlegt oder noch unter dem Eindruck des Gewalterlebens stehend, eingeht. § 214a FamFG lässt auch in Gewaltschutzverfahren eine vergleichsweise Regelung zu. Diese bedarf der Bestätigung des Gerichts, die aber nur dann erfolgen darf, soweit es selbst eine entsprechende Maßnahme nach § 1 Absatz 1 GewSchG, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 GewSchG, im Beschlussweg hätte anordnen können. Künftig soll aber das Gericht den Antragsteller als gewaltbetroffene Person vor der Bestätigung persönlich und vor allem getrennt vom Antragsgegner

anhören. Das Gericht soll sich so davon überzeugen, dass dem Vergleich weder das für Partnerschaftsgewalt typische Machtgefälle zwischen den Beteiligten zugrunde liegt und der Antragsteller die Vereinbarung nicht unter Druck, übereilt oder nur situationsbedingt eingeht. Damit erfolgt ebenfalls eine Harmonisierung der Vorschrift mit den § 36 Absatz 1 Satz 2 FamFG und § 214a FamFG sowie Artikel 48 der Istanbul-Konvention.

### **Zu Nummer 17 (Änderung des § 216a FamFG)**

Die Änderung des § 216a FamFG-E korrespondiert mit der Neuregelung des § 211a FamFG-E. Der Adressatenkreis in § 216a FamFG soll erweitert werden. Nach Absatz 1 Satz 1 sollen auch das nach § 211a Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E befassende Familiengericht und das zuständige Jugendamt – soweit nach § 213 Absatz 2 Satz 1 FamFG noch nicht geschehen – von Anordnungen nach den §§ 1 und 2 GewSchG benachrichtigt werden. Ebenso wie § 211a FamFG-E dient dies der Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Gerichten und Jugendämtern sowie der Gerichte untereinander. Schutzmaßnahmen können zeitnah angeordnet und umgesetzt werden.

### **Zu Nummer 18 (Änderung des § 224 FamFG)**

Nummer 18 sieht die Änderung des § 224 vor. Nach derzeitiger Rechtslage hat das Gericht im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemäß § 224 Absatz 3 FamFG in der Beschlussformel ausdrücklich festzustellen, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung wegen (Teil)Ausschlusses des Versorgungsausgleichs, Geringfügigkeit oder grober Unbilligkeit nicht stattfindet. § 224 Absatz 3 FamFG umfasst aber nicht sämtliche Sachverhalte, bei denen der Wertausgleich bei der Scheidung nicht durchzuführen ist, nämlich die Ausgleichssperre gemäß § 19 Absatz 3 VersAusglG beim Zusammentreffen in- und ausländischer Ausgleichsrechte der beiden Ehegatten und die Feststellung, dass beim Tod eines Ehegatten ein Wertausgleich bei der Scheidung wegen des Besserstellungsverbots gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 VersAusglG (teilweise) nicht stattfindet. § 31 Absatz 1 VersAusglG regelt den Fall, dass ein Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung stirbt, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich. In diesem Fall ist das Recht des überlebenden Ehegatten auf Wertausgleich gegen den Erben geltend zu machen. Der überlebende Ehegatte darf nach § 31 Absatz 2 Satz 1 VersAusglG durch diesen Wertausgleich aber nicht bessergestellt werden, als wenn der Versorgungsausgleich unter Lebenden durchgeführt worden wäre. Mit der Gesetzesänderung wird verfahrensrechtliche Klarheit geschaffen.]

### **Zu Nummer 19 (Änderung des § 227 FamFG)**

Nummer 19 sieht die Änderung von § 227 FamFG vor.

### **Zu Buchstabe a und b**

§ 227 FamFG sieht für die Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung sowie für Vereinbarungen der Ehegatten zum Versorgungsausgleich jeweils eine Abänderungsmöglichkeit vor und benennt hierfür die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen. Der Regelungsgehalt des § 227 FamFG ist jedoch nicht eindeutig. § 227 Absatz 1 FamFG regelt lediglich die Abänderung von Entscheidungen zum Wertausgleich nach der Scheidung, dagegen nicht die entsprechenden Vereinbarungen. § 227 Absatz 2 FamFG regelt die Abänderungsmöglichkeiten von Vereinbarungen. Allerdings ist aufgrund des Wortlauts nicht eindeutig geregelt, ob von § 227 Absatz 2 FamFG nur Vereinbarungen über den Wertausgleich bei der Scheidung (beispielsweise indem auf den Ausgleich eines Anrechts gemäß § 6 Absatz 1 VersAusglG verzichtet wird) erfasst werden oder auch Vereinbarungen zum Wertausgleich nach der Scheidung (die schuldrechtliche Ausgleichsrente gemäß § 20 VersAusglG betreffend). Für Entscheidungen und Vereinbarungen über den gleichen Regelungsgehalt sollen indes die gleichen Abänderungsmöglichkeiten gelten.

## **Zu Nummer 20 (Änderung des § 232 FamFG)**

Mit der Ergänzung des § 232 Absatz 1 FamFG soll auch in Kindesunterhaltssachen ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden, wenn zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren eingeleitet wurde oder eine Gewaltschutzanordnung besteht. Hierdurch soll die Möglichkeit gesichert werden, für gemeinsame minderjährige Kinder der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Person und der gewaltausübenden Person Kindesunterhalt selbst bei notwendiger Geheimhaltung des Aufenthaltsortes geltend zu machen. Nicht selten ist der gewaltbetroffene Elternteil auch finanziell schwächer aufgestellt und zur Betreuung und Versorgung der bei ihm verbliebenen minderjährigen Kinder zwingend auf den Kindesunterhalt in Form von Barunterhalt angewiesen. Es bedarf der Absicherung der Lebensstellung des Kindes. Kindesunterhaltssachen sind daher eng mit der Trennung vom gewaltausübenden Elternteil verbunden. Wie auch in Kindschafts- und Abstammungssachen könnte aber die Anrufung des Gerichts nach § 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG zur Preisgabe eines geheim zu haltenden Aufenthaltsortes führen. Denn bislang ist für Kindesunterhaltssachen gemäß § 232 Absatz 1 Nummer 1 und 2 FamFG ebenfalls ausschließlich das Gericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständig, wenn keine Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache gegeben ist. Befindet sich das Kind nach Gewaltvorfällen und der Trennung bei dem gewaltbetroffenen Elternteil, sind über ein nach Absatz 1 Nummer 2 anzurufendes Gericht ohne weiteres Rückschlüsse über den Aufenthalt des Kindes und den Aufenthalt der gewaltbetroffenen Person möglich. Insofern ist auf die Ausführungen zu den §§ 152, 170 FamFG-E zu verweisen. Deshalb soll auch für Kindesunterhaltssachen ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person nach der Trennung vom gewalttätigen Partner zulässt. Die Regelung dient dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils einerseits, ermöglicht aber auch dem anderen, gewaltausübenden Elternteil, seinerseits, auch bei unbekanntem Aufenthaltsort des Kindes ein Unterhaltsverfahren, beispielweise gerichtet auf Abänderung, zu betreiben.

Die Ausschließlichkeit der örtlichen Zuständigkeit in Absatz 1 wird aufrechterhalten. Es verbleibt auch bei der grundsätzlich zu bestimmenden Zuständigkeit nach dem Gericht der Ehesache und dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Mit der Einfügung des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b wird daher für Gewaltfälle der Wahlgerichtsstand für Kindesunterhaltssachen nicht ersetzend sondern neben den Gerichtsständen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2, Buchstabe a geschaffen. Für die Regelung im Einzelnen gelten die Ausführungen zu § 152 Absatz 3 FamFG-E, Nummer 4 Buchstabe a entsprechend. Wegen des Beteiligtenbegriffs ist ebenfalls auf die dortigen Ausführungen zu verweisen. Bei der Beschränkung allein auf „Eltern“ wäre beispielsweise in Fällen von Großelternhaftung die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes der gewaltbetroffenen Person nicht gewahrt, wenn die Großeltern im Lager der gewaltausübenden Person stehen. Auch für Kindesunterhaltssachen bleiben die in § 97 FamFG enthaltenen Grundsätze und Vorrangregelungen von diesen Änderungen unberührt. Völkerrechtliche Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union sowie die jeweiligen Umsetzungsrechts- und Ausführungsvorschriften gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Sofern Sachverhalte in den Anwendungsbereich der VO (EG) 3/2009 (Kindesunterhaltssachen) und des Luganer Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Kindesunterhaltssachen bei Wohnsitz des Beklagten in der Schweiz, Norwegen oder Island) sowie ihre Ausführungsgesetze (das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG - und das Auslandsunterhaltsgesetz – AUG ) fallen, gelten vorrangig die Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnungen und Gesetze. Der hier eingeführte Wahlgerichtsstand ist dann nicht anwendbar.

## **Zu Nummer 21 (Änderung des § 348 FamFG)**

### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wurde in Hinblick auf die mögliche Eröffnung durch das Verwahrgericht angepasst.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Sätze 2 und 3 wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 2 übertragen, die weiteren Änderungen sind wegen der Einfügung des neuen Absatzes 2 als Folgeänderungen veranlasst.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Der neue Satz 2 beinhaltet eine Auffangregelung für den Fall, dass sich ausnahmsweise trotz richtiger Erfassung eine Verfügung von Todes wegen dauerhaft in amtlicher Verwahrung befindet. Dies kann auch weiterhin der Fall sein, beispielsweise bei Sterbefällen im Ausland, bei denen weder das Zentrale Testamentsregister (ZTR) eine Sterbefallmitteilung noch das Verwahrgericht auf anderem Weg Kenntnis von dem Sterbefall erhalten hat, oder bei fehlerhafter Sachbehandlung. Daher soll gewährleistet werden, dass auch in diesen Ausnahmefällen spätestens dann, wenn der Sterbefall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten ist, die letztwillige Verfügung eröffnet wird. Die Regelung soll verhindern, dass Verfügungen von Todes wegen dauerhaft in amtlicher Verwahrung verbleiben und dient insoweit der Bereinigung. Bisher hat, soweit bekannt, erst ein Mensch weltweit ein höheres Alter als 120 Jahre erreicht, so dass dies eine sachgerechte Altersgrenze ist, da zugleich eine Eröffnung zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers zu vermeiden ist.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Änderung unter Buchstabe b.

## **Zu Nummer 22 (Änderung des § 351 FamFG)**

Mit der Änderung des § 351 FamFG-E soll dem durch die Einführung des ZTR verbesserten Benachrichtigungswesen Rechnung getragen werden. Bereits bei Einführung des ZTR wurde festgestellt, dass das ZTR seine volle Funktionsfähigkeit erst etwa fünf Jahre nach seiner Inbetriebnahme erlangt haben dürfte und anschließend überprüft werden sollte, ob die Amtsermittlungspflicht nach § 351 FamFG noch angemessen ist (Bundestagsdrucksache 17/2583, Seite 24).

Durch die Änderung wird die bisher in Satz 1 vorgesehene generelle Pflicht der Verwahrstelle abgeschafft, von Amts wegen zu ermitteln, ob die Erblasserin oder der Erblasser noch lebt, wenn sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung befindet. Da aber die Übernahme möglicherweise unvollständiger oder fehlerhafter (Alt-)Daten in das ZTR eine erhebliche Fehlerquelle darstellt, bei der die Vorteile des vollelektronischen Benachrichtigungswesens nicht in vollem Umfang greifen, wäre eine vollständige Abschaffung der Fortlebensermittlung nicht sachgerecht. Daher wird für die im ZTR erfassten Verwahrungangaben, die durch Überführung der Verwahrungsnachrichten über erbfolgerrelevante Urkunden der Testamentsverzeichnisse der Standesämter sowie der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht in das Zentrale Testamentsregister aufgenommen wurden, eine einmalige Prüfpflicht eingeführt, um zu gewährleisten, dass die Daten richtig und vollständig erfasst sind. Nur in diesen Fällen ist sichergestellt, dass das Benachrichtigungswesen im Sterbefall voll funktionsfähig ist.

Diese Prüfung muss wie bisher erfolgen, wenn sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung befindet, spätestens aber bis 31. Dezember 2031. Diese Frist endet somit 15 Jahre nach Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung. Mit der Höchstfrist soll den Gerichten ausreichend Zeit zur Prüfung gegeben werden. Zugleich wird eine deutliche Mehrbelastung der Gerichte vermieden, die mit einer kürzeren Prüfpflicht aufgrund der höheren Zahl an betroffenen amtlich verwahrten Testamenten, gemeinschaftlichen Testamenten oder Erbverträgen einhergehen würde. Die Prüfung kann aber auch bereits früher erfolgen, so dass die Verwahrstellen die Möglichkeit haben sich bereits frühzeitig von der Prüfpflicht zu befreien.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass die Daten unvollständig oder fehlerhaft im ZTR erfasst wurden, so sind die Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. In diesem Fall hat zusätzlich eine einmalige Prüfung zu erfolgen, ob die Erblasserin oder der Erblasser noch lebt, da bei unvollständigen oder fehlerhaften Verwahrdaten im Sterbefall die Benachrichtigung der Verwahrstelle und des Nachlassgerichts nicht sichergestellt sind. Wie bisher schon in Satz 2 geregelt, ist die Verfügung von Todes wegen zu eröffnen, wenn die verwahrende Stelle nicht ermitteln kann, dass die Erblasserin oder der Erblasser noch lebt.

Satz 5 war bisher als Satz 3 in § 351 FamFG enthalten und regelt die Anwendung weiterer verfahrensrechtlicher Vorschriften bei Eröffnung der Verfügung von Todes wegen.

### **Zu Nummer 23 (Änderung des § 493 FamFG)**

Mit der Übergangsvorschrift soll eine Stichtagsregelung dergestalt geregelt werden, dass alle Bestellungen von Verfahrensbeistandschaften vor Inkrafttreten der Änderungen nach der bis dahin geltenden Regelung über die Pauschalen zu je 350 Euro beziehungsweise 550 Euro weiterhin vergütet werden sollen. Insoweit wird aus Gründen der Einheitlichkeit auf den Zeitpunkt der Bestellung, nicht der Entstehung des Vergütungsanspruchs abgestellt. Auch die Regelung über die Geschwisterpauschale bleibt für diese Fälle der Vergütung nach „altem“ Recht noch unberücksichtigt. Insofern fällt für die „Altfälle“ noch eine volle Pauschale für jedes Kind an.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**

Mit der Änderung in § 23b Absatz 2 Satz 1 GVG soll sichergestellt werden, dass Entscheidungen in Gewaltschutzverfahren und Kindschaftsverfahren, die denselben Personenkreis betreffen, von derselben Abteilung des Familiengerichts getroffen werden, um damit der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen entgegen zu wirken. Insbesondere wird dadurch ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten bei Geschäftsverteilung nach Buchstaben verhindert. Richtet sich die Zuständigkeit in Kindschaftssachen nach dem Familiennamen des Kindes und in Gewaltschutzsachen nach dem des Antragsgegners, ist nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht garantiert, dass beide Verfahren bei derselben Abteilung des Familiengerichts eingehen. Mit der zwingenden Fassung der Vorschrift soll nunmehr gewährleistet werden, dass immer dieselbe Zuständigkeit begründet wird. Unberührt bleiben § 23b Absatz 2 Satz 3 und 4 GVG als Regelung für die gerichtsinterne Zuständigkeitskonzentration im Bereich des internationalen Familienrechts. Damit verbleibt der hierauf spezialisierten Abteilung die Zuständigkeit für Entscheidungen über Anträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)**

Artikel 3 enthält Änderungen des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG).

Die Regelung enthält eine Übergangsvorschrift und bestimmt für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes zum 1. Januar 2026 bei Gericht anhängig geworden sind, die weitere Anwendung des § 23b Absatz 2 Satz 1 GVG in

der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung. Die Regelung trifft mithin eine Übergangsvorschriften für Verfahren, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes verteilt sind. Für diese soll es bei einer bereits erfolgten Geschäftsverteilung und der Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung verbleiben. Damit sollen Rechtsunsicherheiten und die aufwendige Umverteilung bereits anhängiger und zugewiesener Verfahren vermieden werden. Dies erspart Zeit und Arbeit. Bereits terminierte Sachen, gerade solche, die dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot unterliegen, sollen wegen eines Dezernatswechsels durch die Änderung der Zuständigkeit nicht verlegt werden müssen. Die Präsidenten sollen zudem die Möglichkeit haben, die mit den weiteren Änderungen der Verfahrensvorschriften verbundene Geschäftsentwicklung, die Zu- oder Abnahme der Eingänge in einzelnen Dezernaten zu beobachten und eine ausgewogene Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des § 23b Absatz 2 Satz 1 GVG-E zum Kalenderjahr 2026 vorzubereiten.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesnotarordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Überschrift des § 78e BNotO ist im Inhaltsverzeichnis nachzuvollziehen.

##### **Zu Nummer 2 Änderung des § 78c BNotO)**

##### **Zu Buchstabe a und b**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der mit der Nummer 3 beabsichtigten Änderung des § 78e BNotO.

##### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 78d BNotO)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Löschung der Verwahrangaben. Auch bei Benachrichtigungen nach § 78e Absatz 2 BNotO-E sind die Daten im ZTR nach einem gewissen Zeitablauf zu löschen. Es liegen keine Gründe vor, warum in diesen Fällen anders verfahren werden sollte als nach einer Sterbefallmitteilung. Die Löschfrist beträgt auch in diesem Fall 30 Jahre, weil aus der Praxis bekannt ist, dass nicht selten ein Erbschein erst Jahre nach dem Tod des Erblassers beantragt wird. Die Ermittlung der heranzuziehenden Urkunden über eine Registerabfrage soll daher auch dann noch möglich sein. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen des § 78e Absatz 2 BNotO-E, da eine Ermittlung und Mitteilung an das Nachlassgericht durch das ZTR nicht erfolgt.

##### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 78e BNotO)**

Der Gegenstand des bisherigen Sätze 1 bis 4 des § 78e BNotO soll auf die neuen Absätze 1 (Sätze 1 bis 3) und 3 (Satz 4) aufgeteilt werden.

Mit dem neuen Absatz 2 des § 78e BNotO-E soll in erster Linie gewährleistet werden, dass das ZTR von Verfügungen von Todes wegen bereinigt werden kann, die dauerhaft in amtlicher Verwahrung registriert sind. Zugleich soll die neue Auffangregelung des § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E mit einer Pflicht des ZTR zur Benachrichtigung der Verwahrstelle verknüpft werden. Es wird davon ausgegangen, dass ein erheblicher Anteil der dauerhaft als in amtlicher Verwahrung befindlich registrierten Verfügungen von Todes wegen tatsächlich bereits eröffnet oder aus der amtlichen Verwahrung genommen wurden. Darauf deutet auch hin, dass bei 315 550 registrierten amtlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen einerseits seit der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind und gleichzeitig auch die 30-Jahres-Frist des § 351 FamFG in der derzeitigen Fassung bereits verstrichen ist. In diesen Fällen müssten folglich bereits eine oder mehrere Fortlebensermittlungen nach § 351 FamFG erfolgt sein, die zur Eröffnung geführt haben müssten. Wohingegen lediglich bei 2 242 registrierten amtlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen zwar seit der

Geburt des Erblassers 120 Jahre verstrichen sind, die 30-Jahres-Frist aber noch nicht abgelaufen ist und somit bisher keine Fortlebensermittlung erfolgt ist.

Benachrichtigt werden soll die Verwahrstelle, wenn der Erblasser einer verwahrten Verfügung von Todes wegen das 120. Lebensjahr vollendet hat. Eine solche Benachrichtigung kann durch das ZTR aufgrund der Verwahrangaben automatisch erfolgen. Dadurch wird auch die Verwahrstelle von der Prüfung der Frist entlastet.

Eine Benachrichtigung des Nachlassgerichts durch das ZTR ist nicht vorgesehen, da eine Sterbefallmitteilung gerade nicht vorliegt und damit das zuständige Nachlassgericht nicht bekannt ist. In den Fällen, in denen die amtlich verwahrte letztwillige Verfügung nach § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E zu eröffnen ist, erscheint es zudem entbehrlich, zeitgleich neben den Verwahrstellen das zuständige Nachlassgericht zu benachrichtigen. Die Gefahr, dass in diesen Fällen in der Zeit zwischen der Übermittlung der eröffneten Verfügung von Todes wegen durch das Verwahrgericht an das Nachlassgericht ein fehlerhafter Erbschein erteilt wird, ist vernachlässigbar. Vielmehr wird allein aufgrund des Zeitablaufs in aller Wahrscheinlichkeit der Sterbefall bereits Jahre zuvor eingetreten sein.

Der Verwahrstelle sind die registrierten Verwahrangaben mitzuteilen, um die Auffindbarkeit der Verfügung von Todes wegen und gegebenenfalls Nachforschungen nach dem Verbleib zu ermöglichen.

## **Zu Artikel 5 (Änderung der Testamentsregister-Verordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

In § 7 ZTRV sollen nun nicht mehr nur Benachrichtigungen im Fall von Sterbefallmitteilungen geregelt, sondern eine weitere Mitteilungspflicht eingeführt werden. Die Überschrift ist daher anzupassen.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 5 des § 7 ZTRV-E stellt eine Folgeänderung zu § 78e Absatz 2 BNotO-E dar und regelt die Einzelheiten zu der dort neu eingeführten Mitteilungspflicht, wenn seit der Geburt der Erblasserin oder des Erblassers 120 Jahre vergangen sind. Mit der Mitteilungspflicht ist auch die Pflicht zur Überwachung des Eintritts der Voraussetzung verbunden. Diese Pflicht trifft nicht die Verwahrstelle, sondern das ZTR. Die Mitteilung hat in diesen Fällen nur an die jeweilige Verwahrstelle zu erfolgen. Ist für die Erblasserin oder den Erblasser bereits eine Sterbefallmitteilung erfolgt, so ist keine erneute Mitteilung an die Verwahrstelle erforderlich.

## **Zu Artikel 6 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)**

Mit der Aufnahme des neuen Satzes 2 wird den Änderungen in den §§ 348 und 351 FamFG Rechnung getragen. Amtlich durch die Notarin oder den Notar verwahrte Erbverträge sind zum Zwecke der Eröffnung dem Nachlassgericht zu übermitteln. Satz 2 enthält daher für die Fälle, in denen die Erbverträge nach § 348 Absatz 1 Satz 2 oder § 351 FamFG-E zu eröffnen sind, eine Ablieferungspflicht der Notarin oder des Notars hinsichtlich amtlich verwahrter Erbverträge. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage im Fall des § 351 Satz 2 FamFG.



Die Notarin oder der Notar darf in den Fällen des § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E auf die Benachrichtigung durch das ZTR vertrauen, da dieses nach § 78e Absatz 2 Satz 1 BNotO-E zur Benachrichtigung der Verwahrstelle verpflichtet ist. Die Notarin oder der Notar ist nicht verpflichtet, den Fristablauf parallel eigenständig zu überwachen.

### **Zu Artikel 7 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der mit der Artikel 4 Nummer 3 beabsichtigten Änderung des § 78e BNotO.

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird infolge des neuen § 55 angepasst.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 20 VersAusglG-E)**

Die nach den Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beziehungsweise über den Wertausgleich bei der Scheidung auszugleichenden Anrechte, die im Ausgangsverfahren vom Gericht übersehen, von den Beteiligten vergessen oder bewusst verschwiegen worden sind, werden nach geltender Rechtslage von der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfasst und können damit derzeit grundsätzlich nicht nachträglich geltend gemacht werden. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen zur Rechtskraft, keine generelle Fehlerkorrektur zuzulassen.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung der Beteiligten sowie mit Blick auf den Halbteilungsgrundsatz, dem zufolge durch den Versorgungsausgleich jeder Ehegatte die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften des anderen Ehegatten erhält, soll für vergessene, verschwiegene oder übersehene Anrechte deren nachträgliche Berücksichtigung eröffnet werden.

Mit der Strukturreform hat der Gesetzgeber die Abänderungsmöglichkeiten des Versorgungsausgleichs allerdings bewusst eingeschränkt und den Vorschriften der § 51 VersAusglG sowie § 225 FamFG besser an die allgemeinen Regeln der Rechtskraftdurchbrechung angepasst, um einen angemessenen Ausgleich zwischen Rechtskraft/Rechtssicherheit einerseits und Einzelfallgerechtigkeit andererseits zu erreichen. Eine allgemeine Korrektur von Fehlern der Ausgleichsentscheidung über ein Abänderungsverfahren ist seither nicht mehr vorgesehen. Grundsätzlich erfolgt durch den Wertausgleich bei der Scheidung eine abschließende Entscheidung über die Teilung der Versorgungsanrechte. Wie bei anderen Entscheidungen (auch im Zusammenhang mit der Scheidung) bleiben die Beteiligten im Versorgungsausgleich im Grundsatz auf die regulären Rechtsmittelverfahren beschränkt. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, dem Grundsatz der Rechtssicherheit Vorrang zu geben vor dem Grundsatz einer absoluten Fehlerkorrektur. An dieser durch die Strukturreform vorgenommenen Weichenstellung soll grundsätzlich festgehalten werden.

Deshalb soll für übergangene Anrechte nur der schuldrechtliche Ausgleich gemäß § 20 VersAusglG eröffnet werden; sie sollen nicht wie noch nach altem Recht im Abänderungsverfahren in eine neu zu erstellende Versorgungsbilanz aufgenommen werden. Bei der vorgesehenen Erweiterung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs handelt es sich um einen minimalinvasiven Eingriff, der sich in das neue System des Versorgungsausgleichs einfügt.

Etwaige Ansprüche nach dem BGB (zum Beispiel Schadensersatzansprüche, bereicherungsrechtliche Ansprüche zwischen den ehemaligen Ehegatten oder zwischen einem Ehegatten und dessen anwaltlichen Vertreter) bleiben hiervon unberührt.

Verstirbt die ausgleichspflichtige Person, setzt sich der schuldrechtliche Versorgungsausgleich grundsätzlich durch den Anspruch gegen den Versorgungsträger nach § 25 Absatz 1 VersAusglG fort. Allerdings enthält diese Vorschrift in § 25 Absatz 2 und 3 VersAusglG Einschränkungen. Diese ergeben sich daraus, dass insbesondere viele Anrechte der betrieblichen Altersversorgung eine so genannte Wiederverheiratsklausel beinhalten. Im Fall einer erneuten Heirat nach Scheidung entfällt dann sehr häufig der Anspruch nach § 25 Absatz 1 VersAusglG. Denn der Anspruch des § 25 VersAusglG enthält eine zweistufige Prüfung; nach Absatz 1 muss eine Hinterbliebenenversorgung bestehen. Sieht die Versorgungssatzung vor, dass im Fall einer Wiederheirat die Hinterbliebenenversorgung entfällt, fällt auch der Anspruch nach § 25 Absatz 1 VersAusglG aus. Einige Zusagen auf eine betriebliche Altersversorgung sehen auch eine Altersabstandsklausel oder gar keine Hinterbliebenenversorgung vor, so dass auch der Anspruch aus § 25 VersAusglG vollständig entfallen kann.

Jedoch kann die ausgleichsberechtigte Person für ein nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person zu Lebzeiten eine zweckgebundene Abfindung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 VersAusglG verlangen. Die Abfindung ist an den Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll (§ 23 Absatz 1 Satz 1 VersAusglG).

### **Zu Nummer 3**

Dadurch, dass der Gesetzgeber für übergangene Anrechte die Möglichkeit einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente einführt, wird eine neue Form der schuldrechtlichen Ausgleichsrente begründet. Denn mit diesem neuen Anspruch wird die bestehende Rechtsausübungssperre überwunden, die sich aus der Rechtskraft der Erstentscheidung ergibt. Der Anspruch entsteht erst mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Mit der Übergangsvorschrift wird klargestellt, dass eine rückwirkende Geltendmachung des Anspruchs ausscheidet.

### **Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Damit soll den Präsidien ausreichend Zeit gegeben werden, die Geschäftsverteilung für das volle Kalenderjahr 2026 vorzubereiten. Aufwendige Umverteilungen bereits anhängiger und zugewiesener Verfahren sollen vermieden werden. Bereits terminierte Sachen, gerade solche, die dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot unterliegen, sollen wegen eines Dezernatswechsels durch Änderung der Zuständigkeit nicht verlegt werden müssen. Hinzu kommt, dass nach Inkrafttreten der übrigen Änderungen bereits Erkenntnisse über die Entwicklung der Geschäfte in Familiensachen vorliegen dürften. So kann gegebenenfalls schon zahlen- und pensenmäßig eine etwaige Mehrbelastung der Familienabteilungen des Gerichts abgeschätzt und im Rahmen der Geschäftsverteilung zum Kalenderjahr 2026 berücksichtigt werden.